

Stadt Rodenberg

Bebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“

6. Änderung

Begründung

mit Umweltbericht

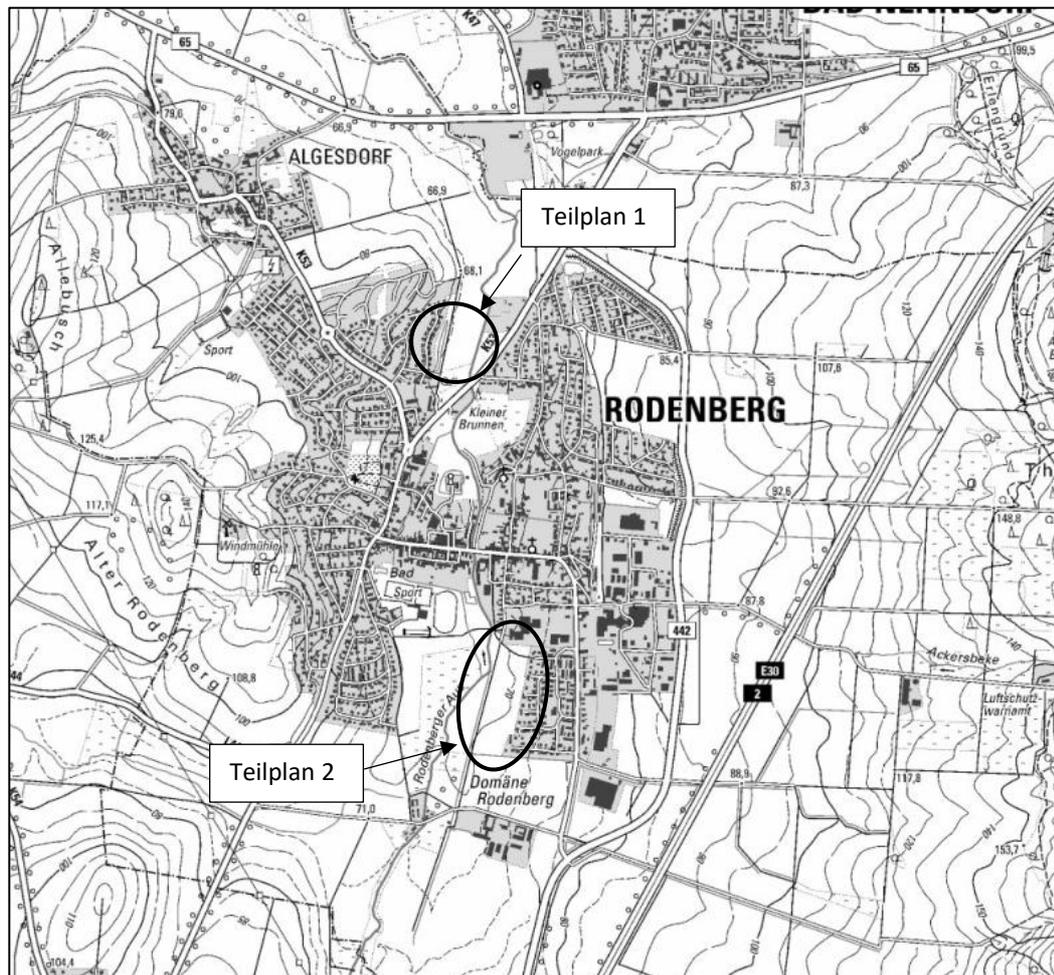


Abbildung 1: Übersichtskarte Lage des räumlichen Geltungsbereiches (M 1:25.000 i.O.)

Planungsträger: Stadt Rodenberg	Stand: 15.02.2025	Verfahrensstand: Entwurf Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
------------------------------------	----------------------	--



Planungsträger:



Stadt Rodenberg
Amtsstraße 5
31552 Rodenberg

Planverfasser / Bearbeitung:



KIRCHNER Umwelt- und Städteplanung GmbH
Teichstraße 3
31655 Stadthagen



Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Städtebauliche Begründung

Abbildungsverzeichnis	VI
Tabellenverzeichnis	VI
1. Grundlagen der Planung	1
1.1. Anlass und allgemeine Zielsetzung	1
1.2. Beschlüsse und Bekanntmachungen	1
1.2.1. Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Frühzeitige Beteiligung, Bekanntmachung	1
1.2.2. Beschluss über die Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	1
1.2.3. Satzungsbeschluss	2
2. Verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen	2
2.1. Gewähltes Verfahren	2
2.2. Ersatz und Aufhebung vorausgegangener Festsetzungen	2
2.3. Rechtliche Rahmenbedingungen	2
3. Geltungsbereich	2
3.1. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	2
3.2. Lage in der Örtlichkeit	4
3.3. Bestandssituation	4
3.3.1. Umgebung und Nutzung der Plangebiete	4
3.3.2. Derzeitige Erschließung der Plangebiete	4
4. Vorgaben aus übergeordneten Plänen und Programmen	4
4.1. Raumordnung	4
4.1.1. Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)	4
4.1.1.1. Allgemeine Aussagen	5
4.1.1.2. Aussagen des RROP zum Plangebiet	6
4.1.1.3. Fazit	7
4.1.2. Wirksamer Flächennutzungsplan Samtgemeinde Rodenberg (2015)	8
4.1.3. Vorhandene Bebauungspläne in der Umgebung der Plangebiete	8
4.1.3.1. Bebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“	8
4.1.3.2. Bebauungsplan Nr. 29 C „Suntalstraße West“	12
4.2. Landschaftsplanung	15
4.2.1. Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021)	15
4.2.2. Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (2001/2006, 2025)	15
4.2.3. Landschaftsplan / Grünordnungsplan	15
4.3. Vorgaben zum Baum- und Heckenschutz	15
4.4. Erhaltungsziele und Schutzzwecke von gemeinschaftlicher und europäischer Bedeutung	16



4.5.	Regionales Entwicklungskonzept Schaumburger Land (2014)	16
4.6.	UVP-Pflicht	17
5.	Kompensationsflächenpool „Suderwiese“	17
5.1.	Entwicklungskonzept Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH	17
5.2.	Wertpunkteermittlung und -verwendung	17
6.	Festsetzungen	19
6.3.	Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	19
6.4.	Nachrichtliche Übernahmen	19
6.4.1.	Bodenschutz	19
7.	Belange von Natur und Landschaft	20
7.1.	Kurzfassung Rechtsgrundlage und planerische Vorgaben	20
7.1.1.	Rechtsgrundlage	20
7.1.2.	Planerische Vorgaben	21
7.1.3.	Schutzgüter und Eingriffsregelung	21
7.1.3.1.	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung	21
7.1.3.2.	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	22
7.1.3.3.	Schutzgüter Boden und Fläche	22
7.1.3.4.	Schutzgut Wasser	23
7.1.3.5.	Schutzgüter Klima und Luft	23
7.1.3.6.	Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild	24
7.1.3.7.	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	24
7.2.	Eingriffsregelung	25
8.	Immissionsschutz	25
9.	Ver- und Entsorgung	25
10.	Sonstige Belange	25
10.1.	Denkmalpflege	25
10.1.1.	Baudenkmale	25
10.1.2.	Archäologie	25
10.2.	Klimaschutz und Klimaanpassung	26
10.3.	Altlasten und Kampfmittel	26
10.4.	Bergbauliche Belange	27
10.5.	Rohstoffsicherung	27
10.6.	Militärische Belange	27
11.	Ergebnis der Umweltprüfung	27
12.	Durchführung des Bebauungsplanes	28
12.1.	Bodenordnung	28



12.2.	Baugrund	28
12.3.	Erschließung	29
12.3.1.	Verkehr	29
12.3.2.	Ver- und Entsorgung	29
12.3.3.	Leitungsverläufe	29
12.3.4.	Oberflächenentwässerung	29
13.	Städtebauliche Kennwerte / Flächeninanspruchnahme	29
14.	Kosten	30
15.	Rechtsgrundlagen	30
16.	Sonstige Grundlagen	30

Teil 2 – Umweltbericht

1.	Inhalt und Ziele der Bauleitplanung	32
2.	Beschreibung der Eingriffe	32
3.	Fachgesetze und Fachpläne, Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung .	32
3.1.	Raumordnung	32
3.1.1.	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017/2022)	32
3.1.2.	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)	33
3.1.3.	Wirksamer Flächennutzungsplan	33
3.2.	Landschaftsplanung	33
3.2.1.	Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021)	33
3.2.2.	Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2001/2006, 2025)	35
3.2.3.	Landschaftsplan / Grünordnungsplan	38
3.3.	Fachgesetze	38
3.3.1.	Baugesetzbuch (BauGB)	39
3.3.2.	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	39
3.3.3.	Bundesnaturschutzgesetz / Niedersächsisches Naturschutzgesetz	39
3.3.4.	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz, BWaldG) / Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	39
3.3.5.	Bundesbodenschutzgesetz / Niedersächsisches Bodenschutzgesetz	39
3.3.6.	Wasserhaushaltsgesetz / Niedersächsisches Wassergesetz	40
3.3.7.	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	40
3.3.8.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	40
3.4.	Baum- und Heckenschutz	41
3.4.1.	Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Landkreis Schaumburg	41
3.5.	Schutzgebiete gem. BNatSchG / NNatSchG	42
3.6.	Sonstige wertvolle Bereiche	42
4.	Lage und Größe der Plangebiete	42
5.	Pflege- und Entwicklungskonzept „Suderwiese“	43



6.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	44
6.1.	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung.....	44
6.2.	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	45
6.3.	Schutzgüter Boden und Fläche	46
6.4.	Schutzgut Wasser.....	48
6.5.	Schutzgüter Klima und Luft.....	50
6.6.	Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild	51
6.7.	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter.....	52
6.8.	Wechselwirkungen.....	52
7.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	53
7.1.	Bei Durchführung der Planung.....	53
7.2.	Bei Nicht-Durchführung der Planung.....	55
7.3.	Planalternativen	55
7.3.1.	Standort.....	55
8.	Eingriffsregelung	56
8.1.	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.....	56
9.	Zusätzliche Angaben.....	58
9.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	58
9.2.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	58
9.3.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	58
9.4.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	59
9.5.	Referenzliste / Quellenangaben	59



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte Lage des räumlichen Geltungsbereiches (M 1:25.000 i.O.).....	1
Abbildung 2: Planauszug 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A, Teilplan 1	3
Abbildung 3: Planauszug 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A, Teilplan 2	3
Abbildung 4: Detailauszug aus dem RROP mit Kennzeichnung der Lage des Teilplans 1	6
Abbildung 5: Detailauszug aus dem RROP mit Kennzeichnung der Lage des Teilplans 2	7
Abbildung 6: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg	7
Abbildung 7: Auszug aus dem wirksamen FNP mit Kennzeichnung Lage der Teilpläne	8
Abbildung 8: Räumlicher Geltungsbereich Ursprungsbebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“	9
Abbildung 9: Übersichtskarte Lage räumliche Geltungsbereiche Ursprungsbebauungsplan	9
Abbildung 10: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 35 A – 1. Änd.....	10
Abbildung 11: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 35 A – 2. Änd.....	10
Abbildung 12: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 35 A – 3. Änd.....	11
Abbildung 13: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 35 A – 5. Änd.....	11
Abbildung 14: Räumlicher Geltungsbereich Ursprungsbebauungsplan Nr. 29 C „Suntalstraße West“	12
Abbildung 15: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 29 C – 1. Änderung	13
Abbildung 16: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 29 C – 2. Änderung	13
Abbildung 17: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 29 C – 3. Änderung	14
Abbildung 18: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 29 C – 5. Änderung	14
Abbildung 19: Auszug LRP LK SHG, Schutzgebietskonzept, Aufhebungsbereich	37
Abbildung 20: Auszug LRP LK SHG, Schutzgebietskonzept, Bereich „Sudermühle“	37
Abbildung 21: Ausschnitt der VO zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes des LK SHG	41
Abbildung 22: Auszug Nds. Umweltkarten, Topo., M 1:12.500 i.O., mit eigenen Ergänzungen.....	43
Abbildung 23: Auszug NIBIS-Kartenserver, Bodenkarte von Niedersachsen 1: 50.000, Teilplan 1	46
Abbildung 24: Auszug NIBIS-Kartenserver, Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000, Teilplan 2	47
Abbildung 25: Auszug Nds. Umweltkarten, Verordnetes ÜSG und Risikogebiet Teilplan 1	49
Abbildung 26: Auszug Nds. Umweltkarten, Verordnetes ÜSG und Risikogebiet, Teilplan 2	49

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ermittlung Werteinheiten externer Ausgleich B-Pläne 36, 40, 47	18
Tabelle 2: Ermittlung Werteinheiten externer Ausgleich B-Pläne 35 A, 39	18
Tabelle 3: Städtebauliche Kennwerte	29
Tabelle 4: Ermittlung der Werteinheiten für den Externausgleich der B-Pläne 35A und 39	57



Teil 1 – Städtebauliche Begründung

1. Grundlagen der Planung

1.1. Anlass und allgemeine Zielsetzung

Die im Ursprungsbebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“ festgesetzte externe Kompensationsfläche westlich der *Rodenberger Aue* soll planungsrechtlich aufgehoben und durch die Inanspruchnahme von Wertpunkten des Kompensationsflächenpools „Suderwiese“ ausgeglichen werden. Sie ist als Teilplan 1 Bestandteil der 6. Änderung des in Rede stehenden Bebauungsplanes.

Der Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ basiert auf dem Entwicklungskonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH*, Hannover, und umfasst Flächen auf der „Suderwiese“, die bereits im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 36 „Am Ackersbach“, Nr. 40 „Gutenbergstraße“ und Nr. 47 „Gewerbegebiet Seefeld II“ beansprucht werden. Die Stadt Rodenberg beabsichtigt mit dem Konzept eine über das Ursprungskonzept von v. LUCKWALD aus dem Jahre 1995 (vergl. Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 36 „Am Ackersbach“) hinaus gehende naturschutzfachliche Aufwertung sowie eine einheitliche Entwicklung der „Suderwiese“ als Kompensationsflächenpool. In die Umsetzung des Kompensationsflächenpools „Suderwiese“ wurden zudem Maßnahmen zur Hochwasserretention gem. dem Konzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* integriert. Die Fläche der „Suderwiese“ ist gem. dem Konzept bereits vollständig umgesetzt.

Im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A soll die Fläche der „Suderwiese“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden. Basierend auf dieser Festsetzung soll die Inanspruchnahme von Wertpunkten nachvollziehbar klargestellt werden. Die Festsetzung der „Suderwiese“ erfolgt über den Teilplan 2.

Für die planungsrechtliche Aufhebung der externen Kompensationsfläche (Teilplan 1) und deren Ersatz (2.583 Wertpunkte) sind in dem Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ ausreichend Wertpunkte vorhanden.

Die Geltungsbereiche der 6. Änderung des vorliegenden Plans stellen im Teilbereich 1 eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dar, die mit der Änderung aufgehoben wird und im Teilplan 2 eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die der Kompensation des Eingriffes dient und planungsrechtlich festgesetzt wird.

Zusammengefasst dient die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ daher der rechtlichen Sicherung der Flächen des Entwicklungskonzeptes „Suderwiese“ und damit der Verankerung als Kompensationsflächenpool sowie der Rückführung der im Teilplan 1 bisher festgesetzten Kompensationsfläche zu einer landwirtschaftlichen Nutzung.

1.2. Beschlüsse und Bekanntmachungen

1.2.1. Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Frühzeitige Beteiligung, Bekanntmachung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ (Aufstellungsbeschluss) sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 25.05.2021 bis einschl. 25.06.2021 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 25.05.2021 beteiligt und konnten bis einschl. 25.06.2021 Stellungnahmen einreichen.

1.2.2. Beschluss über die Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

In seiner Sitzung am ____ hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Rodenberg den Beschluss zur Öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom ____ bis einschl. ____ durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange endete ebenfalls am _____. Die Unterlagen



wurden ferner in dem angegebenen Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Rodenberg zur Verfügung gestellt.

1.2.3. Satzungsbeschluss

Wird zu gegebener Zeit ergänzt.

2. Verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Gewähltes Verfahren

Für die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ wird das Regelverfahren angewendet. Dieses beinhaltet zwei Beteiligungsstufen, die *Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit* gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung oder einer frühzeitigen Auslegung erfolgen kann und die *Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange* gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Der zweite Beteiligungsschritt besteht aus der *Öffentlichen Auslegung* (Beteiligung der Öffentlichkeit) gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der *Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange* gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Anschluss wird, sofern keine erneute Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erforderlich wird, der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB durch die Stadt / Gemeinde gefasst.

2.2. Ersatz und Aufhebung vorausgegangener Festsetzungen

Mit Inkrafttreten der 6. Änderung werden die Planfestsetzungen des Ursprungsbebauungsplans sowie seiner 1. bis 5. Änderung bzgl. den beinhalteten Änderungen (hier: Aufhebung der Kompensationsmaßnahme, Abbuchung der Wertpunkte aus dem Kompensationsflächenpool „Suderwiese“) ersetzt bzw. aufgehoben.

2.3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die in § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltene „Bodenschutzklausel“ verpflichtet die Stadt Rodenberg zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Die Stadt ist verpflichtet, zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Können durch die Planung der Eingriff in Natur und Landschaft im Plangebiet nicht vollständig ausgeglichen werden, so sind externe Ausgleichsflächen vorzusehen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“ wurden externe Kompensationsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB westlich der *Rodenberger Aue* und östlich des räumlichen Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes als Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Im Rahmen der 6. Änderung soll diese planungsrechtlich aufgehoben und durch die Nutzung der durch das Konzept „Suderwiese“ entstandenen Wertpunkte aus dem Kompensationsflächenpool abgebucht bzw. kompensiert werden. Die Fläche wird damit planungsrechtlich wieder zu einer landwirtschaftlichen Nutzbarkeit zurückgeführt.

Mit der planungsrechtlich formalen Aufhebung der externen Kompensationsfläche des Bebauungsplans Nr. 35 A werden die Grundzüge des Ursprungsbebauungsplans Nr. 35 A berührt. Die Durchführung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 A im Verfahren gem. § 13 BauGB ist damit nicht möglich.

Zudem handelt es sich bei dem Kompensationsflächenpool um Flächen des Außenbereichs, so dass auch ein Verfahren gem. § 13 a BauGB nicht möglich ist. Es wird daher ein Regelverfahren durchgeführt.

3. Geltungsbereich

3.1. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ betrifft zwei räumliche Geltungsbereiche (Teil 1 und Teil 2).

Der räumliche Geltungsbereich 1 bezieht sich auf die Aufhebung der externen Kompensationsfläche, die sich im östlichen Anschluss an den räumlichen Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 35 A befindet. Die



betroffene Fläche hat eine Größe von 1.260 m². Die Fläche ist derzeit gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

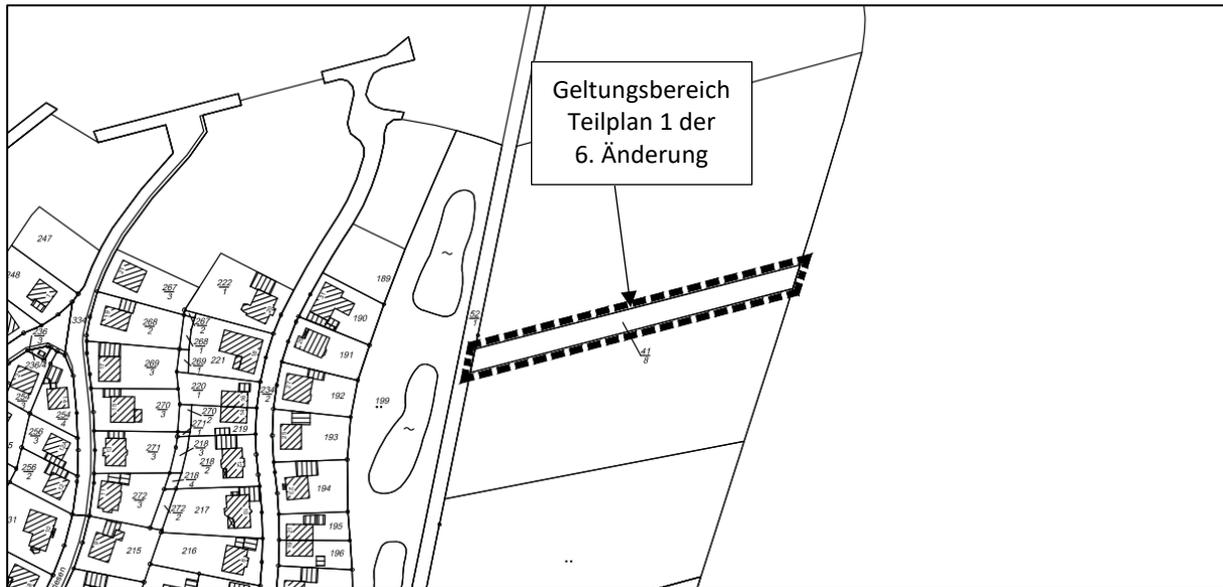


Abbildung 2: Planauszug 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A, Teilplan 1

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplanes 2 bezieht sich auf die „Suderwiese“, die über die Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Kompensationsflächenpool gesichert werden soll.

Die Fläche befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Rodenberg, westlich angrenzend an die Wohnbebauung und hat eine Größe von 37.186 m².

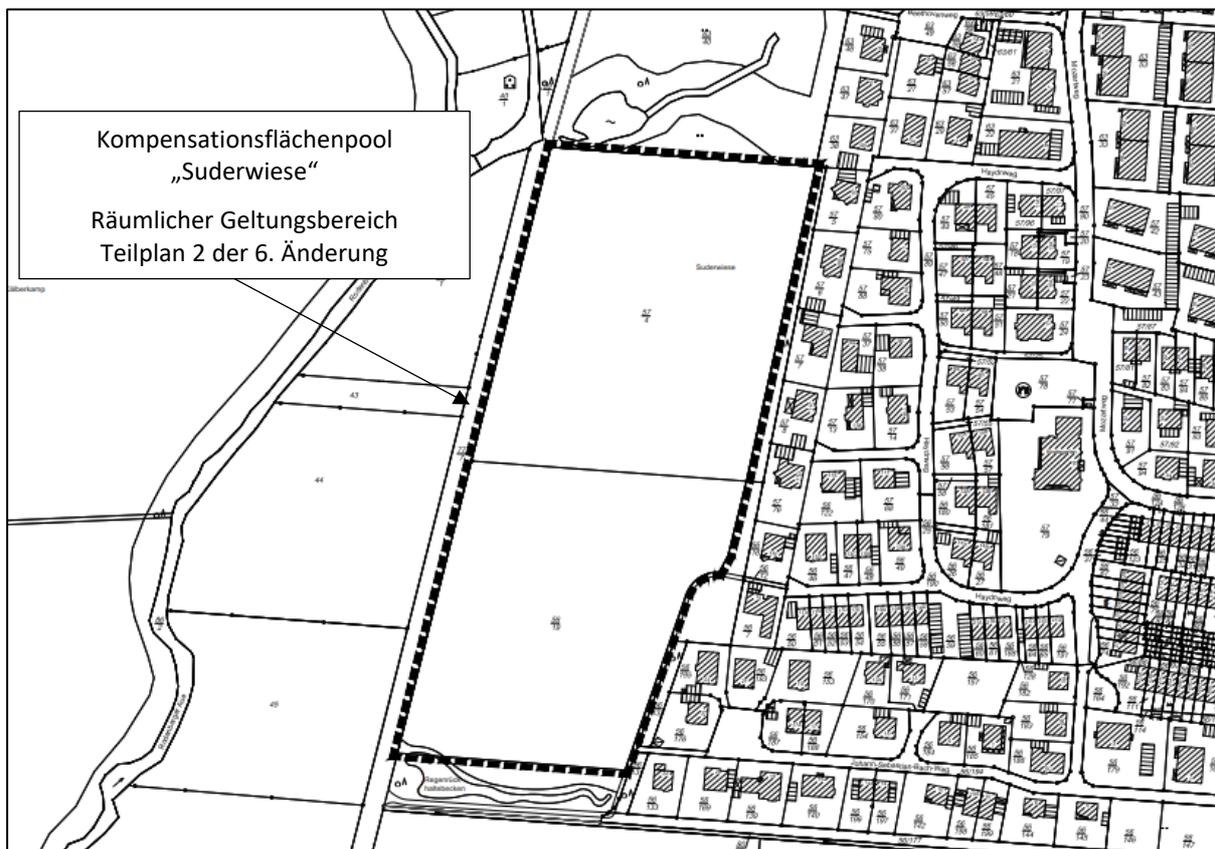


Abbildung 3: Planauszug 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A, Teilplan 2



3.2. Lage in der Örtlichkeit

Teilplan 1

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplanes 1 befindet sich im östlichen Anschluss an das Allgemeine Wohngebiet des Ursprungsbebauungsplanes und ist innerhalb einer landwirtschaftlich genutzten Fläche gelegen. An die Fläche schließen nördlich und südlich weitere Wirtschaftsflächen an. Im Osten verläuft mäandrierend die *Rodenberger Aue*, an die sich östlich wiederum eine weitere unbebaute Fläche anschließt.

Teilplan 2

Die Fläche des Teilplanes 2 befindet sich im südlichen Siedlungsbereich von Rodenberg, östlich der *Rodenberger Aue*. Er bezieht sich auf Flächen im westlichen Anschluss zu einem Wohngebiet, die zuvor als Grünland und Wirtschaftsflächen genutzt wurden.

3.3. Bestandssituation

3.3.1. Umgebung und Nutzung der Plangebiete

Teilplan 1

Die Kompensationsfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden nicht umgesetzt.

Teilplan 2

Die Fläche weist im derzeitigen Zustand u.a. eine große Gewässerfläche, ausgeprägte Uferbereiche sowie Strauch- und Baumbestände auf, die gemäß des Entwicklungskonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH*, Hannover, umgesetzt wurden.

3.3.2. Derzeitige Erschließung der Plangebiete

Teilplan 1

Die Flächen des Teilplanes 1 sind über einen Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße *Allée* sowie über das Wohngebiet und die dort befindliche *Braunschweiger Straße* erreichbar.

Teilplan 2

Die Flächen der „Suderwiese“ sind im Südosten über den *Johann-Sebastian-Bach-Weg*, im Nordosten über den *Beethovenweg* und im Westen über einen Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße *Suderwiese* erreichbar.

4. Vorgaben aus übergeordneten Plänen und Programmen

Nachfolgend werden die sich aus übergeordneten Plänen und Programmen ergebenden Rahmenbedingungen für das Vorhaben, insbesondere mit Hinblick auf städtebauliche Belange, erläutert. Eine Ausführliche Betrachtung der Inhalte mit Bezug auf Natur und Landschaft erfolgt im Umweltbericht (Teil II der Begründung).

4.1. Raumordnung

Hinweis:

Da sich die Planung nicht auf städtebauliche Entwicklungen (z.B. Innenentwicklung, Siedlungsentwicklung) bezieht, sondern lediglich die Aufhebung und Neufestsetzung von Kompensationsflächen in Form von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB beinhaltet, wird auf eine Erläuterung der Verordnung des Landes-Raumordnungsprogrammes verzichtet.

4.1.1. Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Schaumburg aus dem Jahr 2003 stellt den Ort Rodenberg als grundzentralen Standort in der Samtgemeinde Rodenberg dar. Zentrale Orte haben als Standorte innerhalb der Gemeinden zentralörtliche Funktionen zu übernehmen. Die Leistungsfähigkeit und Attraktivität



der Mittel- und Grundzentren sind durch eine Stärkung der grund- bzw. mittelzentralen Funktionen zu erhalten und zu steigern.

4.1.1.1. Allgemeine Aussagen

Hinweis:

Nachfolgend wird das sich aus dem LROP ergebende Ziel der Raumordnung (C) ergänzt bzw. der Bezug zum LK Schaumburg (D) aufgeführt. Die nachfolgend aufgeführten Inhalte beziehen sich hierbei auf die Inhalte der in Rede stehenden Planung, d.h. auf die Aufhebung und Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Entwicklung und Inanspruchnahme von Poolflächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Im Naturraum „Weser- und Leinebergland“, soll in den überwiegend nicht bewaldeten Landschaftseinheiten zur Erhaltung und Entwicklung der reichstrukturierten Kulturlandschaft (Mosaik aus Ackerflächen, Gehölzen, Grünland und Säumen) zusätzliche Strukturelemente (z.B. Hecken, Feldgehölze, Säume) für den Biotopverbund und zur Belebung des Landschaftsbildes angereichert werden. Dieses gilt auch für die Entwicklung autotypischer Strukturen. Ferner sollen naturnahe Stillgewässer erhalten und entwickelt werden. (D 1.7.03.9)

Die vorliegende Planung trägt mit der Entwicklung der „Suderwiese“, die sich im Auenbereich der *Rodenberger Aue* bzw. angrenzend an diesen befindet, zu den v.g. Zielen bei. Es wurden neben verschiedenen Gehölzpflanzungen auch Wasserlebensräume auf der Suderwiese realisiert, die ein Mosaik an verschiedenen Habitaten für Flora und Fauna gewährleisten.

Aufbauend auf die Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie die Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur ist in der Region ein regionales Biotopverbundsystem mit ökologisch bedeutsamen Kernbereichen und vernetzenden Verbundstrukturen zu entwickeln. Als Großräumige vernetzende Elemente dieses Verbundsystems sind die Fließgewässer und ihre Auen besonders zu schützen und in ihrer ökologischen Qualität zu verbessern. Vorrangig ist eine Extensivierung und ökologische Entwicklung in den Fließgewässerauen u.a. der *Rodenberger Aue*. Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen sind nach Möglichkeit in Schwerpunkträumen (Flächenpools) zu bündeln und sollen – soweit fachlich und rechtlich möglich – unter Berücksichtigung raumordnerischer Ziele in überörtliche Planungen zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft wie z.B. in den regionalen Biotopverbund eingebunden werden. (D 2.1.02)

Die Entwicklung der „Suderwiese“ trägt zu einer Vernetzung mit weiteren Gehölzbeständen entlang der *Rodenberger Aue* bei und kommt damit den Vorgaben des RROP nach. Des Weiteren folgt die Anlage bzw. Sicherung der „Suderwiese“ als Kompensationsflächenpool den Inhalten des RROP, da durch die Aufnahme in den Bebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“ und die Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ihr Bestand und Erhalt langfristig gesichert werden kann. Eine planungsrechtliche Änderung der „Suderwiese“ ist nur durch Aufhebung im Bebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“ möglich. Die Aufhebung der in Rede stehenden Fläche des Bebauungsplanes Nr. 35 A hat durch die bisher fehlende Umsetzung keinen Mehrwert erzeugt und auch im Zusammenhang mit der externen Kompensationsfläche des Bebauungsplanes Nr. 39 „Friedhofserweiterung“ somit keinen „Schwerpunktraum“ geschaffen. Auswirkungen auf die *Rodenberger Aue* sind in dem Bereich der externen Kompensationsfläche im nördlichen Siedlungsbereich Rodenbergs daher nicht abzuleiten.

Der Hochwasserschutz ist vorrangig durch eine Verbesserung der natürlichen Hochwasserrückhaltung sowie gezielte Wasserrückhaltmaßnahmen und nur in unvermeidbaren Ausnahmefällen durch den Ausbau der Gewässer zu gewährleisten. Das festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der *Rodenberger Aue* sollte aufgrund veränderter Hochwasserverhältnisse fortgeschrieben werden. (D 3.9.3.01/02)

Das Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* für die „Suderwiese“ beinhaltet Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Durch die auf der „Suderwiese“ angelegten Oberflächengewässer einschließlich Flutmulden wird zum Hochwasserschutz beigetragen.



Fazit

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird durch die Festsetzung der „Suderwiese“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die nach ihrer Umgestaltung gem. dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* auch Belange des Hochwasserschutzes zusätzlich zu ihrer Aufwertung hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes beinhaltet ein Beitrag für Natur und Landschaft geleistet, der mit den Inhalten aus dem RROP vereinbar ist.

4.1.1.2. Aussagen des RROP zum Plangebiet

Teilplan 1

Der Bereich des Teilplanes 1 (externe Kompensationsfläche – Aufhebungsbereich) liegt innerhalb des Bereiches, der als *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* dargestellt ist. Zugleich ist der Bereich, der an die *Rodenberger Aue* angrenzt, als Fläche zur *Sicherung des Hochwasserschutzes* verzeichnet. Des Weiteren ist er als *Vorsorgegebiet für Landwirtschaft* dargestellt, auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials.

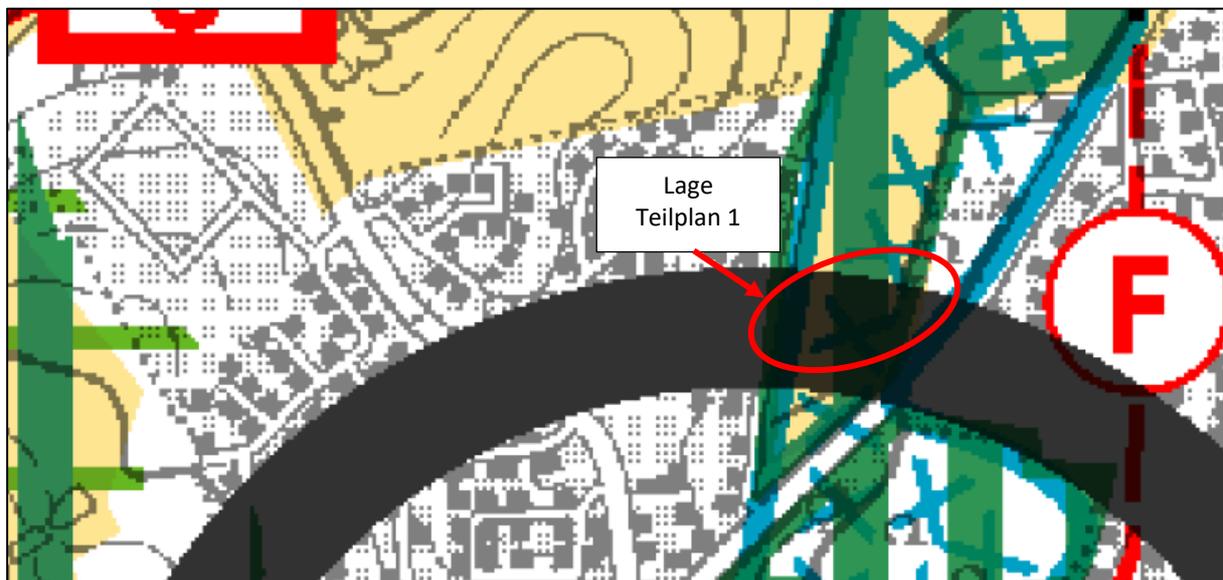


Abbildung 4: Detailauszug aus dem RROP mit Kennzeichnung der Lage des Teilplans 1

Teilplan 2

Die Fläche des Teilplans 2 befindet sich im westlichen Anschluss an den ausgewiesenen Siedlungsraum, innerhalb eines *Vorranggebietes für Natur und Landschaft* und Flächen zur *Sicherung des Hochwasserabflusses*. Die Flächen sind ferner als *Hochwasserrückhaltebecken* dargestellt. Am westlichen Rand der „Suderwiese“ verläuft ein *Regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren*.



Abbildung 5: Detailauszug aus dem RROP mit Kennzeichnung der Lage des Teilplans 2

4.1.1.3. Fazit

Insgesamt liegen keine Konflikte vor, die der Aufhebung der Fläche im Teilplan 1 sowie der Festsetzung der Fläche im Teilplan 2 entgegenstehen. Die Umgestaltung der „Suderwiese“ erfolgte unter Berücksichtigung der Vorgaben und insbesondere des Hochwasserschutzes.

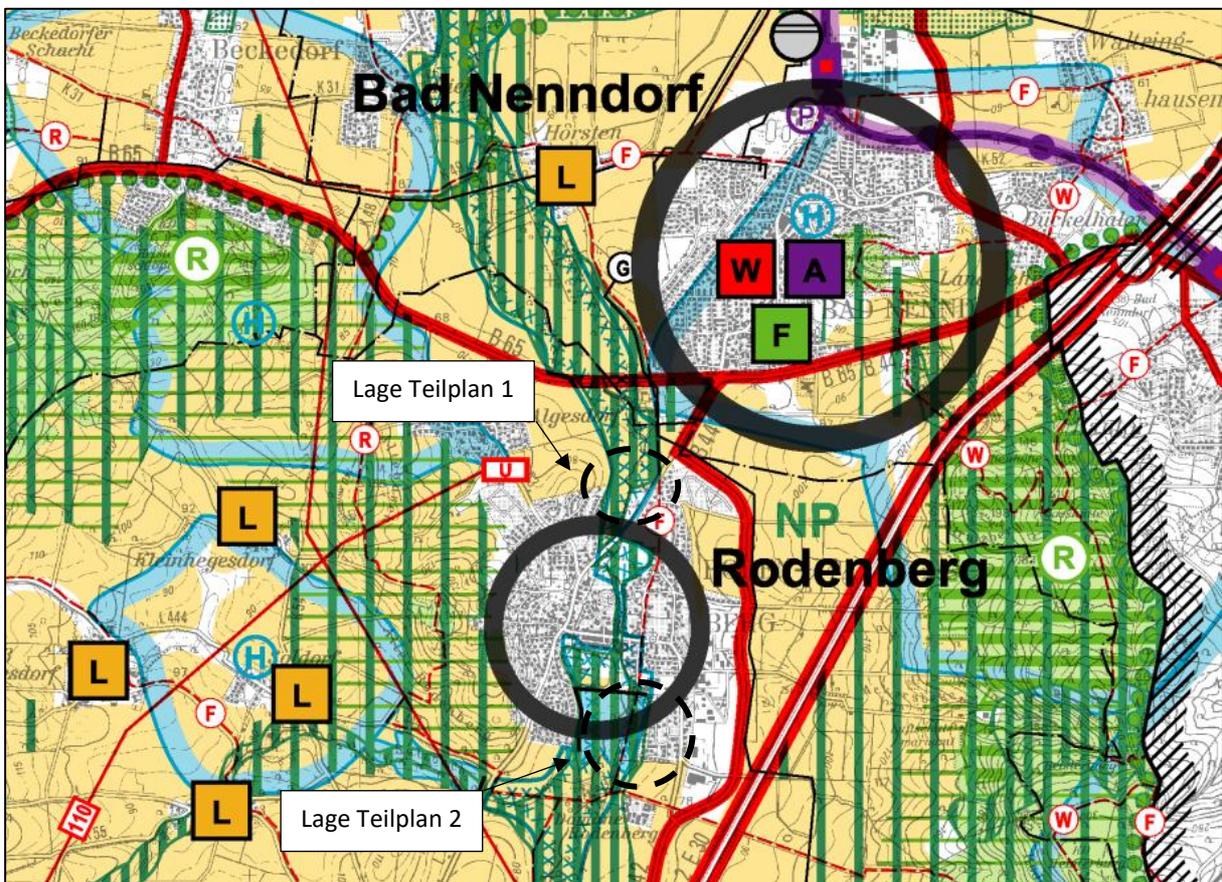


Abbildung 6: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg



4.1.2. Wirksamer Flächennutzungsplan Samtgemeinde Rodenberg (2015)

Für die Samtgemeinde Rodenberg liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan mit letztem Überarbeitungsstand von 2015 vor.

Die Fläche des Teilplans 1 wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg als Grünfläche dargestellt.

Das Plangebiet im Teilplan 2 wird ebenfalls als Grünfläche dargestellt, sodass gem. § 8 Abs. 2 BauGB die Festsetzung der Fläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB der Darstellung des FNP nicht entgegen steht.

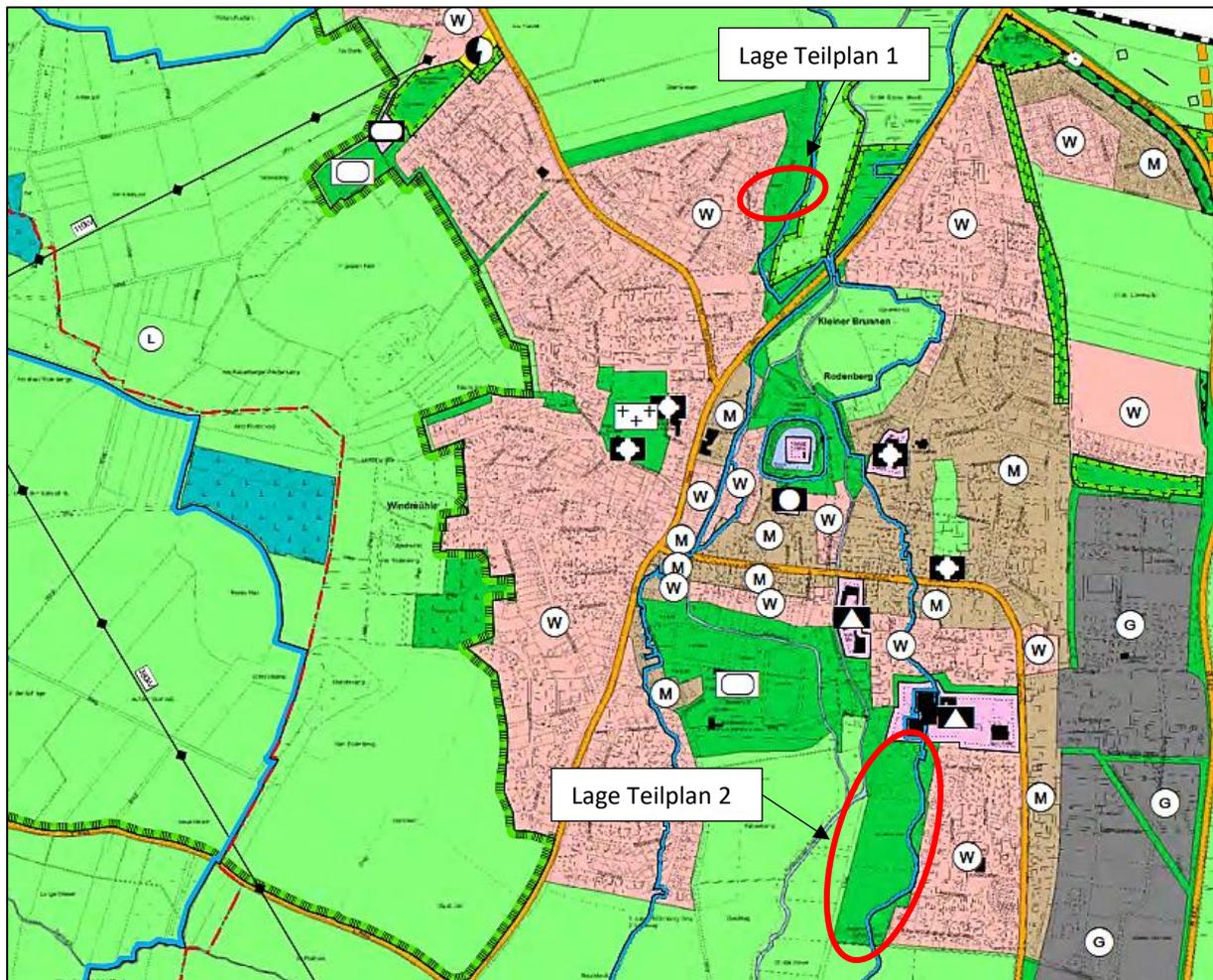


Abbildung 7: Auszug aus dem wirksamen FNP mit Kennzeichnung Lage der Teilpläne

4.1.3. Vorhandene Bebauungspläne in der Umgebung der Plangebiete

Hinweis:

Weitere, in der Umgebung der räumlichen Geltungsbereiche der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ befindliche Bebauungspläne, sind von der Aufhebung der Kompensationsfläche im Teilplan 1 sowie der Festsetzung der „Suderwiese“ im Teilplan 2 nicht betroffen. Auf eine Erläuterung wird vor diesem Hintergrund verzichtet.

4.1.3.1. Bebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“

Ursprungsbebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“, umfasst im Rahmen der 6. Änderung den externen Kompensationsbereich „Teil B“ des Ursprungsbebauungsplans. Der Ursprungsbebauungsplan wurde am



14.05.1997 als Satzung beschlossen und ist am 15.10.1997 in Kraft getreten. Im Ursprungsbebauungsplan wurden Allgemeine Wohngebiete, Grünflächen sowie Verkehrsflächen festgesetzt.



Abbildung 8: Räumlicher Geltungsbereich Ursprungsbebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“



Abbildung 9: Übersichtskarte Lage räumliche Geltungsbereiche Ursprungsbebauungsplan



Bebauungsplan Nr. 35 A – 1. Änderung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 A umfasst die Verlagerung der Baugrenzen um 3,00 m in einem Teilbereich des Bebauungsplans nach Osten. Der 1. Änderung wurde am 23.09.1999 als Satzung beschlossen und ist am 27.10.1999 in Kraft getreten.

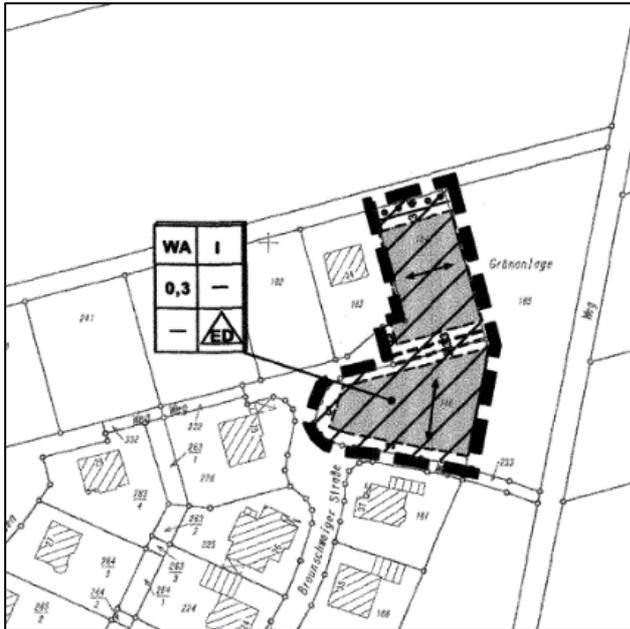


Abbildung 10: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 35 A – 1. Änd.

Bebauungsplan Nr. 35 A – 2. Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 A umfasst die Verlagerung von Baugrenzen in dem dargestellten Teilbereich und die Aufhebung der Festsetzung einer rund 80 m² großen „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“.

Die 2. Änderung wurde am 18.09.2001 als Satzung beschlossen und ist am 13.02.2002 in Kraft getreten.

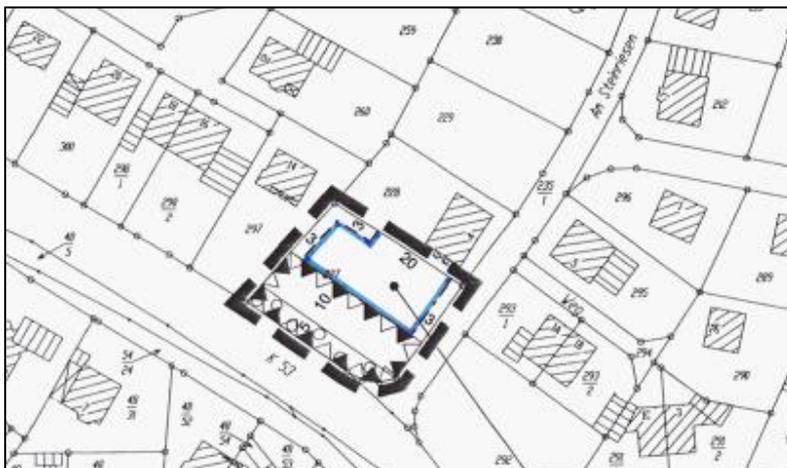


Abbildung 11: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 35 A – 2. Änd.

Bebauungsplan Nr. 35 A – 3. Änderung

Die 3. Änderung umfasst zwei Teilbereiche (Teil 1 und Teil 2) des Bebauungsplans Nr. 35 A. Der Änderungsbereich 2 betrifft die in der 2. Änderung verbliebene Grünfläche. Diese wird mit der 3. Änderung anteilig in eine überbaubare Grundstücksfläche (Allgemeines Wohngebiet) umgewandelt. Als Ersatz für den mit der Änderung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft erfolgte die Umwandlung eines bisher bebaubaren Grundstücks (Änderungsbereich 1, Allgemeines Wohngebiet) in eine öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung „Obstwiese“).



Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde somit ausgeglichen. Die 3. Änderung wurde am 25.11.2010 als Satzung beschlossen und ist am 31.01.2011 in Kraft getreten.

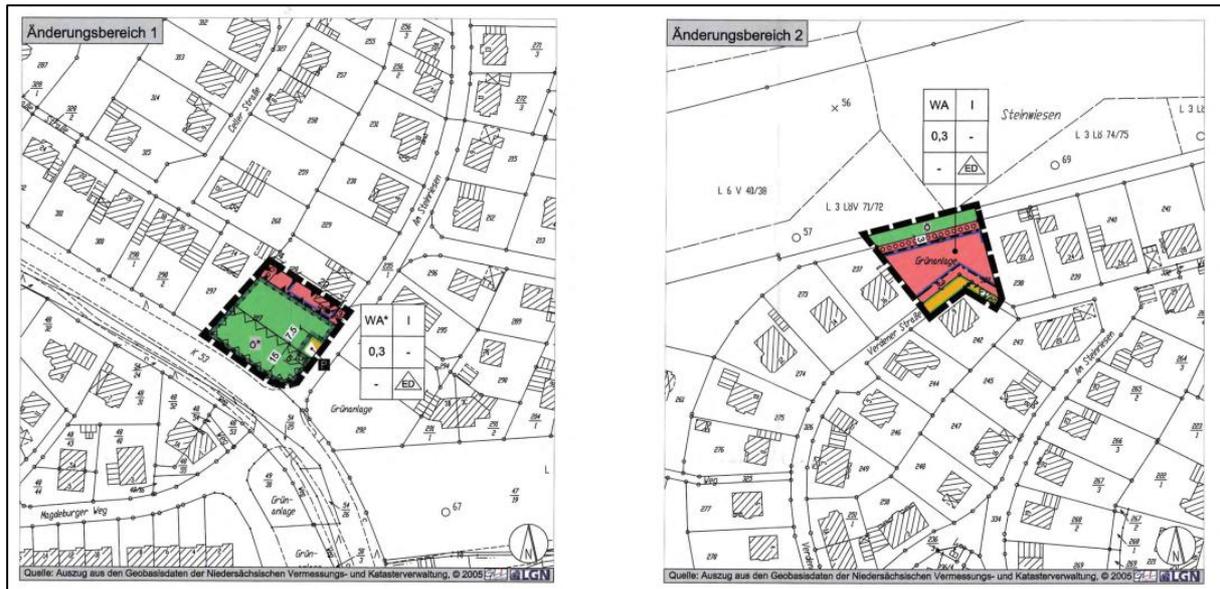


Abbildung 12: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 35 A – 3. Änd.

Bebauungsplan Nr. 35 A – 4. Änderung

Hinweis:

Zu der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ liegen keine Unterlagen vor.

Bebauungsplan Nr. 35 A – 5. Änderung

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 A wurde das Allgemeine Wohngebiet nach Nordwesten in die Grünfläche erweitert.

Für die Erweiterung des WA-Gebiets wurde die Grünfläche durch das WA-Gebiet und durch eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ersetzt. Insgesamt führte die 5. Änderung zu einem Verlust von 150 m² Grünfläche, welcher durch die Anpflanzung von Bäumen auf den privaten Grundstücken kompensiert wurde.

Die 5. Änderung wurde am 25.11.2010 als Satzung beschlossen und ist am 31.01.2011 in Kraft getreten.



Abbildung 13: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 35 A – 5. Änd.

4.1.3.2. Bebauungsplan Nr. 29 C „Suntalstraße West“

Ursprungsbebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 29 C „Suntalstraße West“ umgibt den Bereich der „Suderwiese“ im Norden, Osten und Süden. Er setzt u.a. Allgemeine Wohngebiete, Verkehrsflächen und Grünflächen fest.

Die Abgrenzung des Teilplanes 2 der in Rede stehenden Planung orientiert sich an den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 29 C.



Abbildung 14: Räumlicher Geltungsbereich Ursprungsbebauungsplan Nr. 29 C „Suntalstraße West“

Bebauungsplan Nr. 29 C – 1. Änderung

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde u.a. die Kompensationsfläche südlich der Krümme aufgehoben.



Abbildung 15: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 29 C – 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 29 C – 2. Änderung

In der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurden die nördlichen Baugrenzen im räumlichen Geltungsbereich derart verändert, dass eine individuelle Platzierung von zukünftigen baulichen Anlagen ermöglicht wurde.

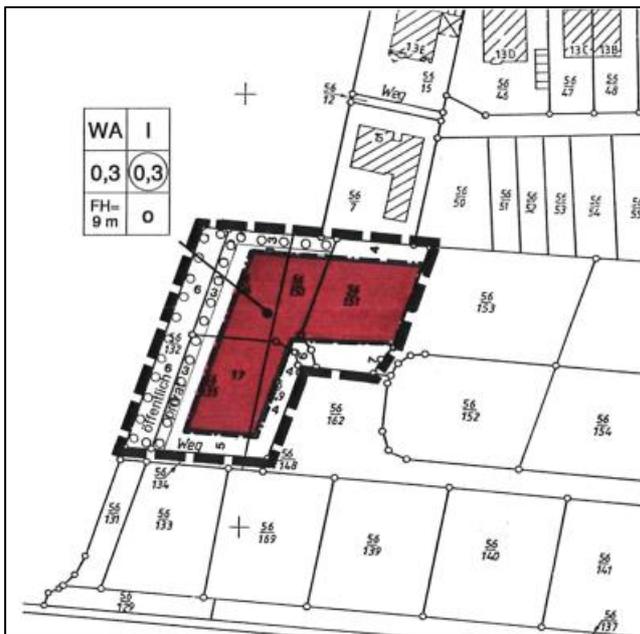


Abbildung 16: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 29 C – 2. Änderung

Bebauungsplan Nr. 29 C – 3. Änderung

Im Rahmen der 3. Änderung wurden die Baugrenzen verschoben, sodass die angestrebte Siedlungsentwicklung individuell verfolgt werden konnte. Ferner wurden in diesem Zuge die Stellplatzflächen am Haydnweg neu geordnet und der Wendehammer aufgehoben, sodass die Fläche ebenfalls für Stellplätze zur Verfügung steht.



Abbildung 17: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 29 C – 3. Änderung

Bebauungsplan Nr. 29 C – 4. Änderung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes erfolgte ausschließlich textlich. Sie bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich, innerhalb dessen durch die 4. Änderung die Zulässigkeit von Einfriedungen, Garagen und Carportanlagen im Abstand von 3 m bzw. 1 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zugelassen wird. Hierdurch soll nach Abschluss der verkehrlichen Erschließungsmaßnahmen eine verbesserte bauliche Nutzung der Grundstücke ermöglicht werden.

Bebauungsplan Nr. 29 C – 5. Änderung

Mit der 5. Änderung wurden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Kindergartens geschaffen. Durch sie wurde ein Anbau an der Nordseite des Bestandsgebäudes ermöglicht und eine Stellplatzfläche aufgehoben, um den Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder verbessert nachkommen zu können. Weiterhin wurden die Baugrenzen verschoben und damit eine Ausnutzung der vorhandenen Flächen ermöglicht. Ergänzend wurde die vorhandene öffentliche Grünfläche dem Spielplatz zugeordnet.



Abbildung 18: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 29 C – 5. Änderung



4.2. Landschaftsplanung

4.2.1. Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021)

Die Landschaftsplanung ist das zentrale und umfassende Planungsinstrument zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dargelegt sind.

In Niedersachsen ist die Landschaftsplanung als eigenständige, gutachtliche Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgestaltet. Die Darstellungen der Landschaftsplanung werden vor allem durch Integration in die räumliche Gesamtplanung oder den Erlass von Verordnungen oder Satzungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft umgesetzt und können so zu rechtsverbindlichen Festlegungen führen.

Bei der Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsprogramms sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Eine ausführliche Betrachtung der Inhalte des Landschaftsprogrammes erfolgt im Umweltbericht (Teil II der Begründung).

Aussagen mit Bezug auf die städtebaulichen Aspekte der in Rede stehenden Planung sind im Landschaftsprogramm nicht enthalten.

4.2.2. Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (2001/2006, 2025)

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Schaumburg greift die Grundsätze und Ziele aus dem Landschaftsplan Niedersachsen auf. Er stellt die Erfordernisse an und Maßnahmen für den Naturschutz auf Ebene des Landkreises detailliert dar. Für die vorliegende Planung werden der derzeit gültige LRP aus dem Jahre 2001/2006 sowie der Entwurf für den LRP 2025 herangezogen.

In Bezug auf die städtebaulichen relevanten Inhalte sind zum einen die Flächennutzungen dargestellt. Hierbei ist der Siedlungsbereich Rodenbergs als solcher verzeichnet.

In Bezug auf die Siedlungs- und Erholungsnutzung sind keine Darstellungen zu berücksichtigen, die durch die Planungen betroffen wären.

Aussagen zu den Darstellungen von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht (Teil II der Begründung) aufgegriffen und erläutert.

4.2.3. Landschaftsplan / Grünordnungsplan

Ein aktueller Landschaftsplan liegt für die Stadt Rodenberg bzw. den Planbereich der in Rede stehenden 6. Änderung nicht vor.

Ein aktueller Grünordnungsplan für die Stadt Rodenberg liegt ebenfalls nicht vor. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ wurde 1995 von v. *Luckwald*, Hameln, bereits eine grobe Beplanung der „Suderwiese“ vorgesehen, die anschließend jedoch nicht umgesetzt wurde.

Heute enthält das Konzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* für den Bereich der „Suderwiese“ Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und berücksichtigt die Vorgaben aus übergeordneten Landschaftsplanungen sowie Flächen, die bereits aus Bebauungsplänen dort verortet sind, sodass auch die Planungen von v. *Luckwald* berücksichtigt werden konnten.

4.3. Vorgaben zum Baum- und Heckenschutz

Für den Landkreis Schaumburg liegt eine „Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes“ (1987) vor. Diese betrifft die Flächen, die „von außen“ bis an den Siedlungsbereich heranreichen.

Für den Teilplan 1, in dem die Kompensationsfläche des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 35 A aufgehoben wird, ist diese nicht von Relevanz, da dieser zum Innenbereich gezählt wird und die Verordnung keine Anwendung findet.

Die Fläche des Teilplans 2 ist von der Verordnung des Landkreises betroffen. Durch die Festsetzung im Rahmen der 6. Änderung sind jedoch keine Eingriffe in den Baum- und Heckenbestand vorgesehen. Eine Abbildung ist dem Kapitel 3.4 des Umweltberichts zu der vorliegenden Planung zu entnehmen.



Für die Stadt Rodenberg liegt keine Satzung zum Baum- und / oder Heckenschutz vor, sodass für den nördlichen Teil der „Sudewiese“ keine Informationen zum Schutz bestehen.

4.4. Erhaltungsziele und Schutzzwecke von gemeinschaftlicher und europäischer Bedeutung

Die hierbei zu berücksichtigenden Gebiete werden zunächst der Europäischen Kommission gemeldet. Werden diese als Schutzgebiete angenommen, wird es als „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ angesehen.

Von der Planung sind keine der gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Belange des Umweltschutzes, insbesondere Bereiche mit Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, betroffen.

4.5. Regionales Entwicklungskonzept Schaumburger Land (2014)

Durch das für das Schaumburger Land aufgestellte bzw. fortgeführte Regionale Entwicklungskonzept (REK) für die Jahre 2014 – 2020 soll die Entwicklung des Schaumburger Landes für den Betrachtungszeitraum vorausgeplant werden. Auf Grundlage verschiedener Daten sowie einer SWOT-Analyse wurden die Stärken (u.a. kulturelle Identität, mittelständische Unternehmen, innovative Mobilitätsangebot) und Schwächen (u.a. schrumpfende und alternde Bevölkerung, ÖPNV-Problematik, Leerstandsproblematik) herausgefiltert, um Handlungsbedarfe und -möglichkeiten festzustellen. Mit der Aufstellung bzw. Weiterführung des REK bewirbt sich die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der Region Schaumburger Land um die Aufnahme in das LEADER Programm 2014 -2020 (LEADER (frz. *Liaison entre actions de développement de l'économie rurale*) = Maßnahmenprogramm der Europäischen Union „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“).

Im Rahmen des REK werden Leitbilder / Leitmotto und Entwicklungsziele (Querschnittziele sowie strategische Ziele) genutzt und fünf Handlungsfelder bearbeitet.

Zu den Handlungsfeldern zählen:

- die demographische Entwicklung / Daseinsvorsorge
- der Klima- und Umweltschutz
- die Baukultur und aktive Innenentwicklung
- die Kultur und der Tourismus

sowie

- die regionale Wirtschaftsförderung.

Die Bearbeitung der v.g. Arbeitsfelder erfolgt in Kooperation mit der Bevölkerung, verschiedenen Akteuren (u.a. aus den Bereichen Politik, Umwelt- und Naturschutz, Kultur und Tourismus, Jugend, Senioren, Denkmalschutz) und den Kommunen innerhalb des Schaumburger Landes sowie über dessen Grenzen hinaus.

In Bezug auf die vorliegende Planung ist auf den Themenpunkt „Klima- und Umweltschutz“ (Handlungsfeld B) hinzuweisen.

Hier wird hervorgehoben:

„Verschiedene Fließgewässer des Schaumburger Landes sind in der Vergangenheit nach Extremniederschlägen über die Ufer getreten. Besondere Gefahr geht von der Rodenberger Aue und von der Bückeberger Aue aus, zwei Bäche, die gemeinsam das Auetal (die Mulde zwischen Wesergebirge und Bückeberge) entwässern. (...) Angesichts der relativ hohen Siedlungsdichte im Schaumburger Land bergen solche Hochwasserereignisse ein potenziell hohes Schadensrisiko. Um Hochwasserschäden in Zukunft verringern bzw. Hochwasserereignisse in schadlosere Bahnen lenken zu können, wurden von den zuständigen Wasserbehörden des Landkreises verschiedene Überschwemmungsgebiete festgesetzt (...), zudem befinden sich derzeit einige weitere Bereiche als potenzielle Überschwemmungsgebiete in der Prüfung durch das Land Niedersachsen.“¹

Des Weiteren wird auch in der SWOT-Analyse zum Thema *Landschaft, Naturschutz und Klimaschutz*² auf die in Teilräumen bestehende Hochwassergefahr und das große Schadenspotenzial (Siedlungsdichte) hingewiesen.

¹ REK SHG, Seite 46

² Ebd., Seite 65



Unter den Entwicklungszielen wird hervorgehoben, dass als strategisches Ziel der Klimaschutz organisiert sowie Natur und Landschaft geschützt und erlebbar gemacht werden sollen. Als Inhalt des *Themenbereich B Klima- und Umweltschutz* wird dies aufgegriffen und weiter ausformuliert. So sollen u.a. Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen, aufgewertet, vernetzt und erlebbar gemacht werden (B3).

Konkrete Vorgaben, die im Rahmen der in Rede stehenden Planung zu berücksichtigen sind, ergeben sich aus dem REK nicht. Es ist jedoch erkennbar, dass die Entwicklung der „Suderwiese“ im Teilplan 2 die Inhalte aus dem REK aufnimmt und die Planung den Inhalten des REK nicht entgegensteht.

4.6. UVP-Pflicht

Im Rahmen der Aufstellung der in Rede stehenden Änderung des Bebauungsplanes werden Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB betrachtet.

Gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde auf Grundlage des Antrags festzustellen, ob eine UVP-Pflicht für das in Rede stehende Vorhaben vorliegt.

In der Anlage 5 zum UVPG wird unter Nr. 1.8 auf das Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen. Es gelten daher Vorhaben als SUP-pflichtig (Strategische Umweltprüfung), die als Bauleitplanungen gem. §§ 6 und 10 BauGB (Genehmigung eines Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans) betrachtet werden.

Eine Berücksichtigung der Umweltbelange (gem. UVPG) erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2 a Abs. 2 BauGB. Dieser stellt einen eigenständigen Teil der Begründung dar. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichtes sind der Anlage 1 des BauGB zu entnehmen.

5. Kompensationsflächenpool „Suderwiese“

5.1. Entwicklungskonzept Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH

Bereits im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 36 „Am Ackersbach“ wurde durch v. LUCKWALD (1995) eine Gesamtkonzeption für die „Suderwiese“ entworfen. Für die B-Pläne Nr. 36, 40 und 47 wurden bereits Teilbereiche der „Suderwiese“ als externe Ausgleichsflächen zugeordnet. Eine Gesamtübersicht gibt v. LUCKWALD (2017). Demnach steht der südlichere Teil der „Suderwiese“ noch für weitere Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung.

Für die B-Pläne Nr. 35 A und 39 wurden zuvor andernorts, nämlich nördlich der Stadt Rodenberg zwei externe Ausgleichsflächen festgelegt (vgl. v. LUCKWALD 2017). Sie sollen fortan über die mit dem Gesamtkonzept der „Suderwiese“ und dem hierdurch bestehenden Kompensationsflächenpool über die Inanspruchnahme der dort generierten Wertpunkte ausgeglichen werden.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe der beiden im Norden bzw. Süden der „Suderwiese“ liegenden Regenrückhaltebecken, die dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29 C „Suntalstraße West“ zugeordnet sind, werden auch diese Flächen – in Erweiterung des Entwicklungskonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* – aufgrund ihrer Vernetzung innerhalb des Gesamtkonzeptes „Suderwiese“ im Kompensationsflächenpool berücksichtigt. Aufgeführt werden diese im Entwicklungskonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* nicht, da die Flächen bereits vollständig entwickelt sind und aus ihnen keine Steigerung der Wertpunkte resultiert.

Die einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden in dem im Anhang befindlichen Entwicklungskonzept im Detail erläutert.

5.2. Wertpunkteermittlung und -verwendung

Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes „Suderwiese“ wurde eine naturschutzfachliche Ausgleichsbilanz erstellt. Das Konzept geht bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen von einer Aufwertung der Fläche um 2 Wertstufen (2,5 für Flutmulden) gem. der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages (2013) aus³.

³ Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH: Stadt Rodenberg – Entwicklungskonzept „Suderwiese“ – Antrag auf Baugenehmigung gem. § 63 NBauO i.V. mit wasserrechtlicher Genehmigung gem. § 78 WHG – , Seite 16



Für die Ermittlung des Wertfaktors zu den Biotoptypen wird die Liste II der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages (Nds. Städtetag, 2013) verwendet.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Ermittlung der Werteinheiten für den externen Ausgleich der Bebauungspläne Nr. 36, Nr. 40 und Nr. 47, welche bereits auf der „Suderwiese“ verortet sind und über den externen Ausgleich der Bebauungspläne Nr. 35 A und 39, welche bislang außerhalb der „Suderwiese“ liegen

B-Plan Nr.	Ursprüngliche Fläche Externausgleich (m ²)	* Aufwertungs- faktor	Werteinheiten
36	14.098	2	28.196
40	1.452	2	2.904
47	12.650	2	25.300
Gesamt:			56.400

Tabelle 1: Ermittlung Werteinheiten externer Ausgleich B-Pläne 36, 40, 47 ⁴

B-Plan Nr.	Ursprüngliche Fläche Externausgleich (m ²)	Verteilt auf Gehölze/Grünland (90%) und Mulden (10%)	* Aufwertungs- faktor	Werteinheiten
35A	1.260	1.134 (90%)	2	2.268
		126 (10%)	2,5	315
39	6.214	5.593 (90%)	2	11.186
		621 (10)	2,5	1.553
Gesamt:				15.322

Tabelle 2: Ermittlung Werteinheiten externer Ausgleich B-Pläne 35 A, 39 ⁵

Laut Erläuterungsbericht zum Entwicklungskonzept ist die Ausgleichsfläche im Planzustand mit 118.695 WE (Werteinheiten) zu bewerten und zeigt gegenüber dem Ausgangszustand eine Wertsteigerung um 81.440 Werteinheiten auf, die für die Abrechnung durch Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung steht.

Nach Abzug aller Werteinheiten für den externen Ausgleich der Bebauungspläne Nr. 36 „Am Ackersbach“, Nr. 40 „Gutenbergstraße“ und Nr. 47 „Gewerbegebiet Seefeld II“ sowie der Verlegung der externen Ausgleichsflächen der Bebauungspläne Nr. 35 A „Steinriesen“ (Teilplan 1 der 6. Änderung) und Nr. 39 „Friedhofserweiterung“ (1. Änderung) auf die „Suderwiese“ verbleiben noch 9.718 WE im Flächenpool „Suderwiese“ für anderweitige Vorhaben.

⁴ Ebd., Seite 18, Tab. 5.2

⁵ Ebd., Seite 20, Tab. 5.3



Unter diese anderweitigen Vorhaben fällt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Im Seefeld“, die ein Kompensationsdefizit von 7.260 Werteinheiten erzeugt. Die Kompensationsmaßnahme bzw. Inanspruchnahme der Wertpunkte wird innerhalb des Bebauungsplanes der „Suderwiese“ zugeordnet.

Nach Abzug dieses Kompensationsdefizites verbleiben 2.458 Wertpunkte aus dem Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ zur weiteren Verwendung.

6. Festsetzungen

Im Rahmen der Aufstellung (hier u.a.: Aufhebung) von Bebauungsplänen können einzelne Festsetzungen gem. § 9 BauGB getroffen werden. Nachfolgend werden die im Rahmen der Planung genutzten Festsetzungen aufgeführt und begründet.

6.3. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Festsetzung:

1. Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte externe Kompensationsfläche „Teilbereich B“ des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ (hier: Teilplan 1) sowie die damit verbundene textliche Festsetzung unter § 6 des Ursprungsbebauungsplanes, die sich auf die externe Kompensationsfläche auf dem Flurstück 41/8, Flur 2, Gemarkung Algesdorf beziehen, werden aufgehoben.
2. Mit der 6. Änderung wird innerhalb des Teilplanes 2 eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bereich der „Suderwiese“ festgesetzt. Die dort generierten Wertpunkte stehen zur Inanspruchnahme bereit. Das durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ entstehende Kompensationsdefizit wird durch Inanspruchnahme von 2.583 Wertpunkten aus dem Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ ausgeglichen. Die Hinweise a und b sind zu beachten.

Begründung:

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ wird die bisherige Kompensationsmaßnahme östlich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 35 A, welche nicht umgesetzt wurde, aufgehoben. Das Kompensationsdefizit wird durch die Inanspruchnahme von Wertpunkten aus dem Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ ausgeglichen.

Alle weiteren bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 35 A bleiben durch die 6. Änderung unberührt. Hierzu bedarf es keiner weiteren Begründung.

Der Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ verbindet die bisher isoliert für die Bebauungspläne Nr. 36, Nr. 40 und Nr. 47 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher und hydrologischer Zielsetzungen. Zusätzlich in das Konzept eingebunden werden die externen Kompensationsmaßnahmen der Bebauungspläne Nr. 35 A und Nr. 39.

Um den Kompensationsflächenpool rechtlich zu sichern, wird dieser im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt

Für die genannten Bebauungspläne werden insgesamt einzelne Änderungsverfahren durchgeführt.

6.4. Nachrichtliche Übernahmen

Schutzgebiete

Die räumlichen Geltungsbereiche der Teilpläne 1 und 2 befinden sich innerhalb des Naturparks Weserbergland (NP NDS 00010).

6.4.1. Bodenschutz

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen



auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet (Teilplan 2 „Suderwiese“) laut den Daten des LBEG-Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019) befinden. Im Plangebiet handelt es sich um die Kategorien „hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit“.

Aufgrund der bereits erfolgten Umsetzung des Entwicklungskonzeptes auf der „Suderwiese“ sind durch die Planung keine weiteren in den Boden eingreifenden Maßnahmen durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A abzuleiten. Die Aufhebung der externen Kompensationsfläche des Ursprungsbebauungsplanes (Teilplan 1) sowie die Festsetzung der „Suderwiese“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft (Teilplan 2 der 6. Änderung) bewirkt keine Eingriffe in den Boden.

Sollten dennoch Eingriffen in den Boden erfolgen, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut umzusetzen.

Vorhandener Oberboden ist gem. § 202 BauGB vor Baubeginn schonen abzutragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind u.a. die DIN-Normen 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten und DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial anzuwenden.

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf Böden zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatte) geschützt werden. Boden ist schichtgetreu ab- und aufzutragen. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten soll ortsnah, schichtgetreu und von möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden. Ein Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften ist zu vermeiden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden ist auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden zu achten, um Strukturschäden zu vermeiden.

Folgende Unterlagen sind des Weiteren bei der Bodenbearbeitung zu beachten:

- Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis
- Geobericht 28 – Bodenschutz beim Bauen

7. Belange von Natur und Landschaft

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Belange von Natur und Landschaft kurzgefasst aufgeführt. Eine ausführliche Betrachtung und Erläuterung erfolgen im Rahmen des Umweltberichtes (Teil II der Begründung) gem. § 2 a BauGB.

7.1. Kurzfassung Rechtsgrundlage und planerische Vorgaben

7.1.1. Rechtsgrundlage

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Bezug auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB genannten Bestandteile (hier: Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Kompensation erfolgt z.B. durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zum Ersatz. Diese Vorgehensweise ist auch im Rahmen der Änderung von Bebauungsplänen für die hinzutretenden Eingriffe erforderlich.

In der vorliegenden Planung werden Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB getroffen. Es werden durch die Aufhebung der Fläche im Teilplan 1 Eingriffe in Natur und Landschaft hervorgerufen, jedoch keine Maßnahmen festgesetzt, die eine Vermeidung und Minderung der Eingriffe durch das Vorhaben bewirken sollen. Die erforderliche Kompensation wird in diesem Fall über die Inanspruchnahme von Wertpunkten des Kompensationsflächenpools „Suderwiese“ gewährleistet.



7.1.2. Planerische Vorgaben

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises wird befindet sich ein Bereich des Teilplanes 1 (externe Kompensationsfläche – Aufhebungsbereich) innerhalb des Bereiches, der als *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* dargestellt ist. Zugleich ist der Bereich, der an die *Rodenberger Aue* angrenzt, als Fläche zur *Sicherung des Hochwasserschutzes* verzeichnet. Des Weiteren ist er als *Vorsorgegebiet für Landwirtschaft* dargestellt, *auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials*.

Die Fläche des Teilplanes 2 (Kompensationsflächenpool „Suderwiese“) befindet sich im westlichen Anschluss an den ausgewiesenen Siedlungsraum, innerhalb eines *Vorranggebietes für Natur und Landschaft* und Flächen zur *Sicherung des Hochwasserabflusses*. Die Flächen sind ferner als *Hochwasserrückhaltebecken* dargestellt. Am westlichen Rand der „Suderwiese“ verläuft ein *Regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren*.

Darüberhinausgehend sind keine relevanten Darstellungen für Natur und Landschaft vorhanden.

Beide Bereiche sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg als Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) stellt Inhalte dar, die sich auf den Zustand vor Umgestaltung der Suderwiese beziehen. Im LRP 2001/2006 werden die nachfolgenden Aussagen getroffen:

Die „Suderwiese“ wird mit Hinblick auf das Retentionsvermögen der Einzugsgebiete (der *Rodenberger Aue*) als von *hohem Retentionsvermögen* dargestellt. Der nach Süden verlaufende Abschnitt der *Rodenberger Aue* ist als *Fließgewässerabschnitt mit regelmäßig wiederkehrendem Überschwemmungsereignissen* verzeichnet.

Für beide Teilbereiche wird in den Plankarten für die Flächen um die *Rodenberger Aue* eine sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufgezeigt. Diese Bereiche erfüllen in beiden Teilplänen auch die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet. Ferner werden in beiden Teilplänen großflächig Bereiche mit den Zielen zur *Sicherung von Natur und Landschaft in wertvollen Kernbereichen des Naturschutzes (A)* sowie die *Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten des Zieltyps A (A1)* hervorgehoben.

7.1.3. Schutzgüter und Eingriffsregelung

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB erläutert. Im Rahmen der Begründung (Teil I) wird eine Zusammenfassung der detaillierten Betrachtung aus dem Umweltbericht (Teil II) der Begründung aufgeführt.

7.1.3.1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung

Teilplan 1

Die Fläche des Teilplans 1 liegt westlich der *Rodenberger Aue* und ist durch die Bebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“ als externe Kompensationsfläche festgesetzt. Eine Inanspruchnahme durch Freizeitnutzungen erfolgt derzeit nicht. Sie leistet im Kontext der landschaftsbildgebundenen Erholung einen geringfügigen Beitrag zur menschlichen Gesundheit und dem Wohlbefinden.

Durch die Aufhebung der Festsetzung als Kompensationsfläche werden die Flächen planungsrechtlich freigegeben und können, wie auch die angrenzenden Flächen, wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Eine erhebliche negative Auswirkung ist hierdurch nicht abzuleiten. Die im Rahmen der Erholung positiven Effekte für die menschliche Gesundheit werden bei einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber der Nutzung als Kompensationsfläche ggf. geringfügig beeinträchtigt. Im Gesamtbild der angrenzenden Flächennutzungen ist die Rückführung zu einer Bewirtschaftung zu vernachlässigen.

Teilplan 2

Die Flächen der „Suderwiese“ wurden bereits vor Umsetzung des Gesamtkonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* als Kompensationsflächen beansprucht und standen daher der Nutzung durch den Menschen nicht direkt zur Verfügung. Freizeitnutzungen haben nicht stattgefunden. Die Flächen leisteten im Kontext der landschaftsbildgebundenen Erholung einen Beitrag zur menschlichen Gesundheit und dem Wohlbefinden.

Durch die erfolgte Umsetzung des Gesamtkonzeptes als teilweise Gewässerfläche mit Uferbereich, Gebüschbeständen sowie einem Aussichtspunkt wurde die „Suderwiese“ aufgewertet. Sie trägt damit zu einer positiven Erfahrung des Freiraumes, zur Erholungsnutzung und zum menschlichen Wohlbefinden bei. Durch die Festsetzung der Fläche kann diese gesichert und vor erheblichen Eingriffen geschützt werden.



7.1.3.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Teilplan 1

Die als Kompensationsfläche zuvor festgesetzte Fläche wurde bisher nicht umgesetzt. Gemäß den Vorgaben des Ursprungsbebauungsplanes wäre die aus der Nutzung genommene Grünfläche aufgrund der geringen Größe als Lebensraum von untergeordneter Bedeutung für Tiere und Pflanzen einzustufen. Die Fläche hätte ggf. für einzelne Tierarten als Trittsteinbiotop dienen können. Ein Ausweichen auf angrenzende Flächen wäre für die betroffenen Tierarten möglich. Die angrenzenden Flächen befinden sich weiterhin in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Mit Bezug auf die biologische Vielfalt hätte die Fläche bei Umsetzung einen geringfügigen positiven Beitrag leisten können.

Durch die Aufhebung der Festsetzung des Ursprungsbebauungsplanes wird faktisch keine Verschlechterung hervorgerufen. Auch wenn die Fläche aus der Nutzung genommen worden wäre, würde sie aufgrund der geringfügigen Größe und der Störeffekte aus den angrenzenden Flächen nur eine untergeordnete Rolle für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einnehmen, sodass ihre Aufhebung insgesamt als geringfügige Beeinträchtigung einzustufen ist.

Teilplan 2

Die Flächen der „Suderwiese“ waren vor Umsetzung des Gesamtkonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* bereits als Kompensationsflächen aus der Nutzung genommen und standen für Tiere und Pflanzen als Habitate zur Verfügung. Nach Umsetzung des Konzeptes haben sich vielfältige neue Lebensräume entwickelt, die durch Wasserflächen, Uferbereiche sowie Gebüschstrukturen geprägt sind. Die Fläche leistet einen positiven Beitrag für die biologische Vielfalt.

Die Festsetzung der „Suderwiese“ als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und damit die Sicherung und der Schutz der Fläche vor Eingriffen sind positiv zu bewerten. Die Umsetzung des Gesamtkonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* hat zu einer Entwicklung vielfältiger Lebensraumstrukturen beigetragen, die auch im Anschluss an die westlich verlaufende *Rodenberger Aue* für Flora, Fauna und biologische Vielfalt positiv zu bewerten ist. Nachteilige Auswirkungen durch die Planung sind nicht abzuleiten.

7.1.3.3. Schutzgüter Boden und Fläche

Teilplan 1

Die Flächen des Teilplans 1 liegen im westlichen Bereich in der Bodenregion *Bergland* und der Bodenlandschaft *Lössgebiete*. Es liegt als Bodentyp *Mittlere Parabraunerde* vor. Der östliche Bereich der Flächen befindet sich in der Bodenregion *Bergland* und der Bodenlandschaft *Auenablagerungen*. Als Bodentyp liegt hier *Mittlere Gley-Vega* vor. Die Bodenfruchtbarkeit ist im Westen als *äußerst hoch* und im Osten als *sehr hoch* angegeben.

Die im Rahmen der Planung vorgesehene Aufhebung und Rückführung der Kompensationsfläche im Teilplan 1 führt dazu, dass die Fläche, wie auch die angrenzenden Flächen, weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann und die üblichen Bodenbearbeitungsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch die Planung wird kein Eingriff in den Boden vorbereitet, sodass keine erheblichen Eingriffe in den Boden abzuleiten sind, die zu einer Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen einschl. der Archivfunktion führen würden.

Die Flächen werden für eine Nutzung wieder frei gegeben, sodass hinsichtlich des Schutzgutes Fläche eine positive Bilanz zu ziehen ist.

Teilplan 2

Im Teilplan 2 „Suderwiese“ liegen insgesamt drei verschiedene Bodenbereiche vor. Die im westlichen Bereich befindlichen Böden sind der Bodenlandschaft *Auenablagerungen* und der Bodenregion *Bergland* zuzuordnen. Der Bodentyp ist *Mittlere Gley-Vega*. Im östlichen Bereich sind Böden vorhanden, die ursprünglich der Bodenlandschaft *Lössgebiete* in der Bodenregion *Bergland* zuzuordnen sind. Als Bodentyp liegt hier *mittlere Gley-Parabraunerde* vor. Beide Bereiche werden zudem auch als Bodenlandschaft *Auenablagerungen* in der Bodenregion *Bergland* dargestellt, in der als Bodentyp *mittlere Gley-Vega* vorherrscht (vgl. Abb. im Kapitel 6.3 des Umweltberichts). Die Bodenfruchtbarkeit ist als sehr hoch angegeben. Die Sickerwasserrate (1991 – 2020) liegt zwischen 100 -150 mm / Jahr.

Die tatsächliche Ausformung der Böden ist in Folge der Umsetzung des Gesamtkonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* nicht bekannt.



Durch die im Rahmen der Planung erfolgende Festsetzung der „Suderwiese“ als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden keine erheblichen Eingriffe in den Boden vorbereitet. Die bereits erfolgte Umgestaltung der Flächen gemäß dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* mit den erforderlichen Eingriffen in das Bodengefüge erfolgte unter Berücksichtigung des Schutzes der Bodenfunktionen, der Archivfunktion und mit Einbeziehung der Hochwasserschutzbelange, sodass keine erheblichen Eingriffe mit negativen Auswirkungen durch die Umsetzung abzuleiten sind.

Bezüglich des Schutzgutes Fläche erfolgt durch die planungsrechtliche Festsetzung nur eine geringfügige Neuinanspruchnahme von Flächen, die jedoch zuvor bereits nur landwirtschaftlich genutzt wurden.

7.1.3.4. Schutzgut Wasser

Teilplan 1

Die Fläche des Teilplans 1 befindet sich im Bereich der hydrogeologischen Einheit *Flussablagerungen, Hang- und Schwemmablagerungen* innerhalb des hydrogeologischen Raumes *Calenberger Vorland* (05113).

Die Grundwasserstufe ist für die westlichen Bereich der Fläche als 7 – *grundwasserfern* angegeben. Im östlichen Bereich ist diese mit 4 – *tief* verzeichnet. Die Sickerwasserrate (1991-2020) ist für die gesamte Fläche mit einem Wert von > 50 – 100 mm / Jahr angegeben.

Ein Großteil der Aufhebungsfläche im Teilplan 1 befindet sich innerhalb des durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes der *Rodenberger Aue*. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Durch die Aufhebung der Kompensationsflächenfestsetzung für den Teilplan 1 ist keine Änderung der Nutzung abzuleiten. Auch wenn die Fläche umgesetzt worden wäre, würde die Intensivierung der Flächennutzung zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hinsichtlich u.a. Versickerung und Hochwasserschutz führen.

Teilplan 2

Der Bereich des Teilplans 2 befindet sich westlich zu ca. Zweidritteln in der hydrogeologischen Einheit *Flussablagerungen, Hang- und Schwemmablagerungen* innerhalb des hydrogeologischen Raumes *Calenberger Vorland* (05113). Im östlichen Drittel wird die Fläche der hydrogeologischen Einheit *Löss und Sandlöss* des hydrogeologischen Raumes *Calenberger Vorland* zugeordnet.

Die Grundwasserstufe ist für die westlichen Zweidritteln der Fläche als 4 – *tief* angegeben. Im östlichen Bereich ist diese mit 5 – *sehr tief*. Die Sickerwasserrate (1991-2020) ist für die gesamte Fläche mit einem Wert von > 100 – 150 mm / Jahr angegeben.

Ein Großteil der Fläche der „Suderwiese“ befindet sich innerhalb des durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes der *Rodenberger Aue*, die als Gewässer 2. Ordnung verzeichnet ist. Im nördlichen und südlichen Anschluss der Flächen befinden sich seit mehreren Jahren zwei Regenrückhaltebecken. Ergänzend wurden im Rahmen der Umgestaltung der Fläche gemäß dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* zwei großflächige Flutmulden angelegt, die in den tieferen Bereichen nahezu dauerhaft wasserführend sind.

Die Festsetzung der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB führt nicht zu einer Änderung des aktuellen Status Quo. Eine Versiegelung wird nicht vorbereitet. Insgesamt sind durch die planungsrechtliche Sicherung der Fläche keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser abzuleiten.

7.1.3.5. Schutzgüter Klima und Luft

Teilplan 1

Die Aufhebungsfläche im Teilplan 1 steht als landwirtschaftliche Fläche in Nutzung. Der dort vorhandene Aufwuchs wechselt, je nach Feldfrucht / Ansaat, und trägt daher nur zeitweise zur Verdunstung, Erhöhung der Frischluftproduktion und Abkühlung des Bereiches bei. Die mit dem Ursprungsplan getroffene Festsetzung einer Extensivnutzung der Fläche hätte einen dauerhaften Bewuchs hervorgebracht, der ebenfalls die v.g. Aspekte begünstigt hätte. In ihrer Ausprägung wären diese dauerhafter als die derzeitige Nutzung.

Die Fläche ist lufthygienisch und klimatisch zusammen mit den umliegenden weiteren Wirtschaftsflächen nahe am Siedlungsbereich gelegen und durch diesen beeinflusst. Die auf den Wirtschaftsflächen und aus der östlichen verlaufenden *Rodenberger Aue* sowie den dort vorhandenen, teilweise vegetationsreicheren Flächen entstehende Kaltluft ist für die angrenzenden Siedlungsbereiche förderlich.



Die Aufhebung der für den Teilplan 1 bisher festgesetzten Kompensationsmaßnahme führt nur zu einer geringfügigen Minderung der Verdunstung und Frischluftproduktion, wenn die Fläche dauerhaft als Ackerfläche genutzt wird. Sollte diese längerfristig ohne Bewuchs und daher als Offenboden verbleiben, stellt die Nutzung eine lokale Verschlechterung gegenüber der festgesetzten Nutzung und deren positiven Effekten dar.

Teilplan 2

Die „Suderwiese“ ist lufthygienisch dem Siedlungsgebiet zuzuordnen stellte sich vor Umsetzung des Gesamtkonzeptes bereits als extensiv genutzte Fläche mehrerer Kompensationsmaßnahmen dar, die durch dauerhaften Bewuchs mit entsprechenden Pflegemaßnahmen gekennzeichnet war. Nach ihrer Umgestaltung und der dadurch entstandenen Vielzahl an verschiedenen Bereichen und Biotopen sowie Pflanzmaßnahmen konnte sich die Vegetation entwickeln, sodass heute viele Sträucher, Extensivwiese, Röhrichte und große Wasserflächen vorhanden sind, die zu einer Verdunstung und Abkühlung sowie zur Frischluftproduktion beitragen.

Hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Situation ist das Gebiet als Raum mit nur gering ausgeprägten Luftaustausch (Hangabwinde vom Deister, Kaltluftproduktion und Kaltluftabfluss von den Ackerflächen) einzustufen.

Die Umsetzung des Gesamtkonzeptes für die „Suderwiese“ ist bereits abgeschlossen. Durch die Festsetzung der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird diese gesichert. Von der Ausweisung eines Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen gehen keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf das Schutzgut aus.

7.1.3.6. Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild

Teilplan 1

Die Fläche des Teilplans 1 ist umgeben von landwirtschaftlichen Nutzungen, die hier als prägend anzusehen sind. Die westlich des Teilplans 1 liegenden Siedlungsflächen beeinträchtigen das Landschaftserleben. Die östlich verlaufende *Rodenberger Aue* ist von Gehölzen gesäumt, die auch im südlichen Verlauf den Übergang aus der freien Landschaft in den nördlichen Siedlungsbereich Rodenbergs erfassen. Die Fläche steht für eine Freizeitnutzung nicht zur Verfügung, Wegeverbindungen für das Landschaftserleben führen nicht unmittelbar an der Fläche vorbei.

Insgesamt ist der Fläche im Teilplan 1 eine geringe Bewertung bzgl. des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens zuzusprechen. Die Aufhebung der Fläche und Rückführung zu einer landwirtschaftlichen Nutzung ist für den Menschen hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild nicht relevant.

Teilplan 2

Die Flächen der „Suderwiese“ liegen am westlichen Rand des Siedlungsbereiches im Süden Rodenbergs und im Übergang zu den im westlichen Verlauf befindlichen Auenwiesen sowie Gehölzbereichen an der *Rodenberger Aue*. Die ursprünglich vorherrschende Ackernutzung hat im Zusammenhang mit den im südlichen Verlauf befindlichen Landwirtschaftsflächen den Bereich geprägt. Durch die Umgestaltung der „Suderwiese“ gemäß dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* und die umgebenden Gehölze, fügt sich die „Suderwiese“ in den Auenbereich optisch ein. Ein direkter Sichtbezug zu den Landwirtschaftsflächen ist durch die auf der „Suderwiese“ geschaffenen Aufschüttungen und Pflanzmaßnahmen nicht mehr vollständig gegeben.

Mit der Anpflanzung von Gehölzen, der Anlage von Flutmulden und Fließrinnen, wurden Elemente in die Natur und das Landschaftsbild eingebracht, die die Vielfalt und visuelle Erlebbarkeit des Raumes bereichern.

Durch die Festsetzung als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und damit der Sicherung der Fläche bleibt die „Suderwiese“ für den Menschen und in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild erhalten.

7.1.3.7. Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Teilplan 1

Die Fläche im Aufhebungsbereich bezieht sich auf einen landwirtschaftlichen genutzten Bereich, der östlich an Siedlungsflächen angrenzt. Es sind für den Aufhebungsbereich sowie die Siedlungsflächen keine Kultur- und Sachgüter bekannt, die durch die derzeitige genutzt beeinträchtigt werden.

Durch die Aufhebung der Fläche als Kompensationsfläche und Rückführung zu einer landwirtschaftlichen Nutzung sind daher keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.



Teilplan 2

Die Flächen der „Suderwiese“ standen bereits langfristig als Landwirtschaftsflächen in Nutzung und wurden gemäß dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* umgestaltet. Kultur- und Sachgüter, die in diesem Bereich zu beachten wären, sind nicht bekannt geworden. Auch auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Auewiesen und Gehölzbereichen an der *Rodenberger Aue* sowie dem östlich anschließenden Siedlungsbereich sind keine zu berücksichtigenden Kultur- und Sachgüter bekannt.

Durch die Festsetzung der „Suderwiese“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und deren Nutzung als Kompensationsflächenpool sind keine Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten, da die Flächen in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleiben und keine Eingriffe außer der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zulässig sind.

7.2. Eingriffsregelung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen (§ 1 a Abs. 3 BauGB).

Hinweis:

Im Rahmen der Aufstellung (bzw. Änderung) des Bebauungsplanes sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erforderlich, da der erfolgende Eingriff durch die Aufhebung im Teilplan 1 vollständig durch die Inanspruchnahme von Wertpunkten aus dem Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ ausgeglichen wird. Auf eine rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird vor diesem Hintergrund verzichtet. Es wird auf das Kapitel 8 im Umweltbericht zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ verwiesen.

8. Immissionsschutz

Die Planung tangiert keine immissionsschutzrechtlichen Belange. Auf eine weitere Betrachtung wird verzichtet.

9. Ver- und Entsorgung

Die Planung tangiert keine Belange der Ver- und Entsorgung, da es sich um die Aufhebung der Festsetzung zu der im Rahmen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ extern festgesetzten Kompensationsfläche („Teilbereich B“ des Ursprungsbebauungsplanes) im östlichen Verlauf zu dem räumlichen Geltungsbereich des v.g. Bebauungsplanes handelt. Auch durch die Festsetzung der „Suderwiese“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind keine Belange der Ver- und Entsorgung betroffen. Die Pflegemaßnahmen können über vorhandene Zuwegungen erfolgen. Auf eine weitere Betrachtung wird verzichtet.

10. Sonstige Belange

10.1. Denkmalpflege

10.1.1. Baudenkmale

Für die räumlichen Geltungsbereiche der Teilpläne 1 (Aufhebung) und 2 (Festsetzung der „Suderwiese“) liegen keine Kenntnisse über Baudenkmale vor, die durch die Planungen beeinträchtigt werden können.

Da der Inhalt der Planung die Entwicklung eines Kompensationsflächenpools auf der unbebauten Fläche der „Suderwiese“ betrifft, sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

10.1.2. Archäologie

Es wird darauf hingewiesen, dass konkrete archäologische Kulturdenkmale nachzeitigem Kenntnisstand innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche der Teilpläne 1 (Aufhebung) und 2 (Festsetzung der „Suderwiese“) nicht bekannt sind.



Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder E-Mail: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

10.2. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ hat die Aufhebung der Kompensationsfläche des Ursprungsbebauungsplanes sowie die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zum Inhalt. Eine bauliche Beanspruchung von Flächen wird durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes nicht vorbereitet.

Durch die Aufhebung der Kompensationsfläche im Teilplan 1 wird eine derzeit als Grünland vorliegende Fläche planungsrechtlich freigegeben. Es wird davon ausgegangen, dass diese weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird, sodass keine negativen Auswirkungen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung bestehen.

Die Festsetzung der Fläche für Maßnahmen im Teilplan 2 und damit die rechtliche Sicherung von bereits zu Kompensationszwecken genutzten Flächen sowie eine Ausweitung auf ein Gesamtkonzept, das u.a. auch den Hochwasserschutz berücksichtigt, erzeugt eine dem Klimaschutz und der Klimaanpassung zuträgliche Entwicklung.

10.3. Altlasten und Kampfmittel

Derzeit sind keine in den räumlichen Geltungsbereichen der Teilpläne 1 (Aufhebung) und 2 (Festsetzung der „Suderwiese“) befindlichen Altlasten und Kampfmittelfunde bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.



10.4. Bergbauliche Belange

Hinweis:

*Es liegen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des LBEG zu den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplänen Nr. 36 „Am Ackersbach“ (1. Änd.), Nr. 39 „Friedhofserweiterung“ (1. Änd.), Nr. 40 „Gutenbergstraße“ (1. Änd.) und Nr. 47 „Gewerbegebiet Seefeld II“ (2. Änd.) keine Inhalte zu den **bergbaulichen Belangen** zu der Fläche des Teilplans 1 (Aufhebungsbereich) vor. Die nachfolgend aufgeführten Aussagen zu dem Teilplan 2 („Suderwiese“) entstammen der Stellungnahme des LBEG zu der Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 39, der seinerzeit die „Suderwiese“ als Teilplan beinhaltete.*

Der Bereich der „Suderwiese“ (Teilplan 2) liegt nach aktuellem Kenntnisstand im Gebiet der ehemaligen Grafschaft Schaumburg. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen. Wenn Grundeigentümerrechte im Grundbuch eingetragen sind, wird seitens des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) darum gebeten, die Art des Rechtes mit dem dazu gehörenden Grundbuchblatt per E-Mail an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de zu übersenden.

In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor. Es befindet sich ferner nicht in einem Bereich, der von historischem Bergbau betroffen ist.

Gem. NIBIS Kartenserver grenzt das Bergwerkseigentum „Bergwerksfeld Rodenberg“ südwestlich an das Plangebiet im Teilplan 2 und ragt in den südwestlichen Teilbereich des Kompensationsflächenpools rd. 60 m hinein. Das Bergwerksfeld erstreckt sich bis an die Bebauung „Johann-Sebastian-Bach-Straße“. Aktueller Rechtsinhaber ist das Land Niedersachsen. Bei dem, dem Bergwerkseigentum zugrunde liegenden Bodenschatz handelt es sich um „Sole“. Das Bergwerkseigentum gewährt das Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes Bodenschätze abzubauen.

Durch die Aufhebung der Festsetzungen zur externen Kompensationsfläche des Ursprungsbebauungsplanes des in Rede stehenden Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ (Teilplan 1) sowie die Festsetzung des Kompensationsflächenpools „Suderwiese“ (Teilplan 2) sind keine Beeinträchtigungen der bergbaulichen Belange abzuleiten. Mit der vorliegenden Planung wird das Bergwerksrecht nicht beeinträchtigt.

10.5. Rohstoffsicherung

Für die Teilpläne der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ sind keine Betroffenheiten durch Rohstoffsicherungsgebiete bekannt.

10.6. Militärische Belange

Es liegen keine Informationen zu der Betroffenheit militärischer Belange vor.

11. Ergebnis der Umweltprüfung

Die im Rahmen der Erstellung des Entwurfes durchgeführte Umweltprüfung zeigt die möglichen Beeinträchtigungen durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ auf.

Erhebliche Eingriffe in die Umwelt gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind durch die Aufhebung der externen Kompensationsfläche des Ursprungsbebauungsplanes (hier Teilplan 1 der 6. Änderung) und planungsrechtliche Rückführung zu einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht abzuleiten. Auch durch die Sicherung der „Suderwiese“ für die Nutzung als Kompensationsflächenpool (hier Teilplan 2) sind keine Eingriffe in die Schutzgüter zu erwarten.



Hervorzuheben ist, dass die aufzuhebende Fläche im Teilplan 1 (externe Kompensationsfläche des Ursprungbebauungsplanes) nicht umgesetzt wurde und daher faktisch durch deren Aufhebung keine Änderung der tatsächlichen Ausprägung entsteht.

Des Weiteren wurde die „Suderwiese“ bereits gemäß dem Konzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* umgestaltet, sodass auch hier der planungsrechtliche Status (Extensivierung von Grünflächen) bereits seit 2022 nicht mehr vorliegt. Durch die Festsetzung als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB soll diese nun in Ihrem Status Quo gesichert werden.

Es werden durch die Planung (Aufhebung im Teilplan 1, Festsetzung im Teilplan 2) keine Versiegelungen oder Eingriffe in den Boden vorbereitet. Auch sind daher keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Viel mehr leistet die auf der „Suderwiese“ hervorgebrachte Entwicklung einen positiven Beitrag für diese Schutzgüter durch die vielfältigen Strukturen und Vegetationsentwicklungen.

Auch für den Menschen ist die Entwicklung der „Suderwiese“ positiv zu bewerten, da die Belange des Hochwasserschutzes bei der Neugestaltung berücksichtigt werden konnten und das Landschaftsbild und Landschaftserleben von der Entwicklung positiv beeinflusst wurden.

Da die „Suderwiese“ nicht für eine reguläre aktive Nutzung zur Verfügung steht, sind u.a. die Belange des Immissionsschutzes für die vorliegende Planung nicht von Bedeutung.

Insgesamt entstehen durch die Planung kein Erfordernis von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Die Aufhebung der Fläche im Teilplan 1 führt zu einem rechnerischen Kompensationsdefizit, das durch die Inanspruchnahme von Wertpunkten des Kompensationsflächenpools der „Suderwiese“ ausgeglichen wird.

12. Durchführung des Bebauungsplanes

12.1. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ nicht erforderlich.

12.2. Baugrund

Hinweis:

*Es liegen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des LBEG zu den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplänen Nr. 36 „Am Ackersbach“ (1. Änd.), Nr. 39 „Friedhofserweiterung“ (1. Änd.), Nr. 40 „Gutenbergstraße“ (1. Änd.) und Nr. 47 „Gewerbegebiet Seefeld II“ (2. Änd.) keine Inhalte zum Thema **Baugrund** zu der Fläche des Teilplans 1 (Aufhebungsbereich) vor. Die nachfolgend aufgeführten Aussagen zu dem Teilplan 2 („Suderwiese“) entstammen der Stellungnahme des LBEG zu der Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 39, der seinerzeit die „Suderwiese“ als Teilplan beinhaltete.*

Im Untergrund des Standorts der „Suderwiese“ (Teilplan 2) sind lösliche Sulfatgesteine (Münder-Mergel) in Tiefen $\leq 200\text{m}$ u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher Erdfälle bekannt. Es besteht eine Gefährdung durch die Reaktivierung oder Ausweitung bestehender oder fossiler, verfallter Erdfälle sowie durch neu auftretende Erdfälle.

Formal ist dem Standort für Wohngebäude mit bis zu 2 Vollgeschossen die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen (Download und weiterführende Informationen unter <https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/>).

Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-



untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Im Teilplan 1 wird planungsrechtlich die festgesetzte Fläche für Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgehoben. Eine Bebauung ist nicht zu erwarten.

In dem in Rede stehenden Bereich der „Suderwiese“, der im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ als Kompensationsflächenpool gesichert werden soll, wird kein Baurecht geschaffen. Durch die Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist auch zukünftig nicht mit einer Bebauung zu rechnen. Der im Rahmen des Entwicklungskonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* geplante Aussichtsturm wurde unter Berücksichtigung der v.g. Hinweise errichtet.

12.3. Erschließung

12.3.1. Verkehr

Die verkehrliche Anbindung zur Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen der Flächen des Kompensationsflächenpools „Suderwiese“ (Teilplan 2) bleibt unverändert erhalten. Änderungen für den im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ entwickelten Siedlungsbereich ergeben sich durch die Aufhebung der Fläche im Teilplan 1 nicht.

12.3.2. Ver- und Entsorgung

Da es sich bei der im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A festgesetzten Flächen um Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB handelt sind keine Anschlüsse an die Versorgungsnetze (Energie, Telekommunikation, Trink- und Löschwasser, Abwasser) erforderlich. Des Weiteren sind keine Abfallentsorgung und Erreichbarkeit diesbezüglich notwendig.

12.3.3. Leitungsverläufe

Hinweis:

Derzeit sind keine konkreten Leitungsverläufe bekannt. Eine Anfrage über das BIL-Portal wurde für den Bereich der „Suderwiese“ gestellt. Die Anfrage wurde von den Leitungsträgern Open Grip Europe GmbH (OGE), TenneT TSO GmbH – Bereich Nord und Exxon Mobil Production Deutschland GmbH beantwortet, die keine Betroffenheit bestätigen.

Eine Ergänzung erfolgt bei Bedarf zum Satzungsbeschluss.

12.3.4. Oberflächenentwässerung

Eine Oberflächenentwässerung ist aufgrund der Nutzung als Kompensationsflächenpool für die „Suderwiese“ nicht erforderlich. Bauliche Anlagen, die durch Versiegelungen zu einem erhöhten Oberflächenabfluss führen können, werden nicht errichtet.

13. Städtebauliche Kennwerte / Flächeninanspruchnahme

Nachfolgend wird die Flächenbilanz für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 A „Steinriesen“ aufgeführt.

Bezeichnung	Größe
Teilplan 1 – Aufhebungsbereich Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	1.260 m ²
Teilplan 2 – Festsetzung Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	37.186 m ²

Tabelle 3: Städtebauliche Kennwerte



14. Kosten

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ dient der rechtlichen Änderung der Flächennutzungen und erzeugt Verfahrenskosten, die durch die Stadt Rodenberg getragen werden.

15. Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenverordnung** – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz** - BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- **Niedersächsische Bauordnung** (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51).
- **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz** (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 I Nr. 9).
- **Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz** (NDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).
- **Niedersächsisches Straßengesetz** (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420).

16. Sonstige Grundlagen

Raumplanung

- o Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)
- o Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg (Überarbeitung 2015)
- o Regionales Entwicklungskonzept 2014-2020 – Region Schaumburger Land (2014)

Landschaftsplanung

- o Niedersächsisches Landschaftsprogramm, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021)
- o Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (2001/2006, Entwurfsfassung 2025)

Baum und Heckenschutz

- o Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes des Landkreises Schaumburg (1987)

Schutzgutbeschreibungen

- o Niedersächsische Umweltkarten, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2024)
- o Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS), LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE, UND GEOLOGIE (2024))



Sonstige Quellen

- o INGENIEURGEMEINSCHAFT AGWA GMBH (2020): Stadt Rodenberg, Entwicklungskonzept „Suderwiese“ – Antrag auf Baugenehmigung gem. § 63 NBauO i.V. mit wasserrechtlicher Genehmigung gem. § 78 WHG –. Hannover, Juni 2020.
- o INGENIEURGEMEINSCHAFT AGWA GMBH (2022): Stadt Rodenberg, Entwicklungskonzept „Suderwiese“ – Pflege- und Unterhaltungsplan für die Jahre 2022 bis 2026 – . Hannover, Februar 2022.



Teil 2 – Umweltbericht

1. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Durch die vorliegende Planung sollen die Kompensationsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“ stehen, aufgehoben und durch die Inanspruchnahme von Wertpunkten ausgeglichen werden.

Zugleich soll die „Suderwiese“, auf der sich bereits diverse Kompensationsmaßnahmen unterschiedlicher Bebauungspläne befinden und die durch die Aufwertung gemäß dem Gesamtkonzept *der Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* weitere Wertpunkte generieren konnte, als Kompensationsflächenpool gesichert werden.

Das Konzept umfasst die Kompensationsflächen der Bebauungspläne Nr. 36 „Am Ackersbach“, Nr. 40 „Gutenbergstraße“ und Nr. 47 „Gewerbegebiet Seefeld II“. Die Stadt Rodenberg hat mit dem Konzept eine über das Ursprungskonzept von v. Luckwald 1995 (vergl. Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 36 „Am Ackersbach“) hinausgehende naturschutzfachliche Aufwertung sowie eine einheitliche Entwicklung der „Suderwiese“ als Kompensationsflächenpool für die o.g. Bebauungspläne ermöglicht. In die Umsetzung des Kompensationsflächenpools „Suderwiese“ wurden zudem Maßnahmen zu Hochwasserretention integriert.

Die Inhalte der Planung dienen daher der Bündelung der Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche der „Suderwiese“ und der Rückführung der im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten externen Kompensationsfläche zu einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Geltungsbereiche der 6. Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes stellen daher Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dar, die im Teilplan 1 aufgehoben und im Teilplan 2 festgesetzt werden.

2. Beschreibung der Eingriffe

Im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ wird innerhalb des Teilplanes 1 eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft planungsrechtlich aufgehoben. Innerhalb des Teilplanes 2 wird auf den Flächen der „Suderwiese“ ein großflächiger Bereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, der mit einem übergreifenden Gesamtkonzept und unter Berücksichtigung von Hochwasserschutzbelangen einen Kompensationsflächenpool bildet.

Resultierend aus beiden planungsrechtlichen Maßnahmen entstehen keine erheblichen Eingriffe in den Boden oder die Umwelt. Das Gesamtkonzept der „Suderwiese“ im Teilplan 2 hat neben Eingriffen in den Bodenhorizont auch deren Aufwertung beinhaltet. Die Umsetzung des Konzeptes ist abgeschlossen und die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird verfolgt. Durch die Aufhebung der Kompensationsfläche im Teilplan 1 werden keine weiteren Eingriffe ermöglicht und die Fläche kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

3. Fachgesetze und Fachpläne, Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

3.1. Raumordnung

Nachfolgend werden die Inhalte der Fachplanungen mit Bezug auf Natur und Landschaft aufgeführt. Die städtebaulich relevanten Inhalte sind der Begründung zum Bebauungsplan (Teil I) zu entnehmen.

3.1.1. Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017/2022)

Hinweis:

Da sich die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ lediglich auf die Aufhebung und Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bezieht, wird auf eine Erläuterung des Landes-Raumordnungsprogrammes verzichtet.



3.1.2. Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)

Das RROP ist gem. § 7 Abs. 2 NROG aus dem Landes-Raumordnungsprogramm zu entwickeln; Es konkretisiert die Aussagen des LROP auf Ebene des Landkreises.

Der Bereich des Teilplanes 1 (externe Kompensationsfläche – Aufhebungsbereich) liegt innerhalb des Bereiches, der als *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* dargestellt ist. Zugleich ist der Bereich, der an die *Rodenberger Aue* angrenzt, als Fläche zur *Sicherung des Hochwasserschutzes* verzeichnet. Des Weiteren ist er als *Vorsorgegebiet für Landwirtschaft* dargestellt, auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials.

Die Fläche des Teilplanes 2 befindet sich im westlichen Anschluss an den ausgewiesenen Siedlungsraum, innerhalb eines *Vorranggebietes für Natur und Landschaft* und Flächen zur *Sicherung des Hochwasserabflusses*. Die Flächen sind ferner als *Hochwasserrückhaltebecken* dargestellt. Am westlichen Rand der „Suderwiese“ verläuft ein *Regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren*.

Darüberhinausgehend sind keine relevanten Darstellungen für Natur und Landschaft vorhanden.

3.1.3. Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg stellt die Flächen der Teilpläne 1 und 2 als Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar.

Die Aufhebung und Festsetzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kann gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes abgeleitet werden.

3.2. Landschaftsplanung

3.2.1. Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021)

Die Landschaftsplanung ist das zentrale und umfassende Planungsinstrument zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dargelegt sind. In Niedersachsen ist die Landschaftsplanung als eigenständige, gutachtliche Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgestaltet. Die Darstellungen der Landschaftsplanung werden vor allem durch Integration in die räumliche Gesamtplanung oder den Erlass von Verordnungen oder Satzungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft umgesetzt und können so zu rechtsverbindlichen Festlegungen führen. Bei der Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsprogramms sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Aussagen des Landschaftsprogramms zu den übergeordneten Themen aufgeführt. Das Landschaftsprogramm enthält zudem auch eine Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes der Schutzgüter. Aufgrund der in Kapitel 5 des Umweltberichtes erfolgenden detaillierten Schutzgutbetrachtung wird an dieser Stelle auf eine Erläuterung verzichtet.

Naturräumliche Gliederung

Die Samtgemeinde Rodenberg, innerhalb derer sich die Stadt Rodenberg mit beiden Teilplänen befindet, liegt innerhalb der Naturräumlichen Region 8 – Weser und Weser-Leinebergland und wird der Unterregion 8.2 mit Weser-Leinebergland zugeordnet. Es wird zudem zu der Roten Liste Region Hügel- und Bergland (H) gezählt. Die Region 8.2 zeichnet sich durch den Wechsel von lössbedeckten Becken und Talungen mit oftmals steil aufragenden Bergzügen und Hochflächen aus Sand- oder Kalkgesteinen aus. Hier sind vor allem die Kerb- und Muldentäler mit ihren Ackerterrassen und Hohlwegen als charakteristisch anzusehen, aber auch Felsformationen wie die Klippen im Ith, Steilhänge im Wesertal sowie Höhlen und Felsen prägen die Region. Kleinflächig, aber besonders charakteristisch sind Formen des Kalk- und Gipskarstes wie Höhlen, Bachschwinden und Erdfälle. Ferner wird die Region 8.2 durch Laubwälder geprägt, die großflächige, zusammenhängende Bestände auf den Hängen und Kuppen der Höhenzüge bilden. Naturraumtypisch sind hier v.a. Buchen- und Buchenmischwälder. Das bewegte Relief wird von einem Netz mäßig bis schnell fließender Bäche und kleiner Flüsse durchzogen. Ebenso typisch für den Naturraum sind Quellen und nährstoffarme Quellsümpfe.



Heutige potenziell natürliche Vegetation

Die heutige potenziell natürliche Vegetation ist aufgrund des übergeordneten Maßstabs nicht konkret zu bestimmen. Die Flächen der Samtgemeinde Rodenberg sind dabei in einem Bereich „Buchenwälder basenreicher, mittlerer Standorte“ (D) gelegen. Angrenzend sind teilweise Bereiche mit einer heutigen potenziell natürlichen Vegetation aus „Buchenwäldern basenarmer Standorte“ (C) bzw. „Buchenwälder der Kalkstandorte“ (E) vorhanden.

Historische Landnutzung

Für den Landschaftszustand um 1800 (historische Landnutzung) liegt für die Samtgemeinde und den Siedlungsbereich Rodenberg und die Umgebung keine Darstellung vor. Der östlich verlaufende Deister wird als „Wald“ dargestellt. Auch heute noch sind die Landnutzungen als solche für diese Bereiche verzeichnet.

Die Aussagen zur Abgrenzung der historischen Landnutzung basieren auf der aktuellen Topografie. Die historische Landnutzung als „Wald“ war um 1800 vermehrt im Süden Niedersachsens, beginnend auf Höhe Hannover und Peine, ausgeprägt. Auch im Bereich Osnabrück im Südwesten Niedersachsens sowie im Bereich Lüchow im Nordosten war die Landnutzung „Wald“ vorhanden. Heutzutage erreicht die Nutzung als „Wald“ im Land Niedersachsen einen Anteil von rd. 21,6 % der gesamten Landesfläche und bis zur Küste ausgeprägt.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume

„Unzerschnittene verkehrsarme Räume [...] sind Räume von mindestens 100 km² Fläche, die nicht von größeren Verkehrsachsen, flächenhafter Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen, wie z. B. Verkehrsflugplätzen, zerschnitten werden. Diese Räume weisen oftmals sehr geringe Lärmbelastungen auf, wodurch sie insbesondere für störungsempfindliche Tierarten als Lebensraum von Bedeutung sind (GARNIEL et al. 2007, 2010).“⁶

In den v.g. Bereichen soll die fortwährende Landschaftszerschneidung und -fragmentierung durch Verkehrsstrassen vermieden bzw. vermindert werden, da diese zu qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen von ehemals großräumigen Landschaften und zusammenhängenden Biotopstrukturen und damit der Isolation einzelner Lebensräume führt. Aufgrund des übergeordneten Maßstabs ist keine detaillierte Verortung des Planbereiches bzw. der Teilpläne in den vorhandenen Kartendarstellungen möglich.

Westlich Hannovers und östlich von Rodenberg sowie nördlich von Hameln befinden sich jedoch zwei der hervorgehobenen und v.g. erläuterten Bereiche. Die Flächen der Landschaftsschutzgebiete Deister und Süntel können in etwa den unzerschnittenen verkehrsarmen Flächen zugesprochen werden.

Schutzgebiete

Netz Natura 2000

„Die niedersächsischen Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines staatenübergreifenden, zusammenhängenden ökologischen Netzes aus Schutzgebieten bestehend aus FFH- und Vogelschutzgebieten, welches von der Europäischen Union zur Erhaltung der biologischen Vielfalt initiiert wurde. Die rechtlichen Grundlagen für Auswahl, Einrichtung und Management der Schutzgebiete und zusätzlicher Anforderungen hinsichtlich streng geschützter Arten bilden die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und die EU-Vogelschutzrichtlinie [...].“⁷

In Bezug auf die in Rede stehende Planung ist keines der v.g. Gebiete direkt betroffen. Das im südöstlichen Verlauf liegende FFH-Gebiet „Süntel, Wesergebirge, Deister“ liegt in einer Entfernung von > 6 km Luftlinie zum Siedlungsbereich der Stadt Rodenberg.

Sonstige Schutzgebiete und Naturdenkmale

Die Stadt Rodenberg einschl. beider Teilpläne liegt innerhalb des Naturparks Weserbergland (NP NDS 00010).

⁶ Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021), Seite 26

⁷ Ebd., Seite 28



Im westlichen Verlauf zum Siedlungsbereich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Alter Rodenberg / Altebusch“ (LSG SHG 00020). Nördlich des Siedlungsbereiches liegt das Landschaftsschutzgebiet „Rehren / Horsten“ (LSG SHG 00018) sowie östlich das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ (LSG SHG 00017).

In unmittelbarer Nähe zum Siedlungsbereich Rodenberg befinden sich keine Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale. Geotope sind ebenfalls nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der v.g. Schutzgebiete und Naturdenkmale ist durch die Planung nicht abzuleiten. Auf die Erläuterungen zu Schutzgebieten im Kapitel 3.5 wird verwiesen.

Großprojekte des Naturschutzes in Niedersachsen

„Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen führen gemeinsam das Integrierte LIFE-Projekt "Atlantische Sandlandschaften" durch, mit dem beispielsweise die in beiden Ländern vorhandenen Heidelandschaften, artenreichen Sandtrockenrasen und nährstoffarmen Stillgewässer optimiert beziehungsweise wiederhergestellt werden sollen. Damit soll der Erhaltungszustand ausgewählter Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung in der atlantischen biogeographischen Region verbessert werden.“⁸

Der Siedlungsbereich der Stadt Rodenberg befindet sich insgesamt außerhalb des o.g. Projektgebietes, sodass die Plangebiete nicht betroffen sind.

Fazit

Die im Nds. Landschaftsprogramm aufgeführten Themenpunkte werden nach aktuellem Kenntnisstand durch die Planung nicht beeinträchtigt. Aufgrund des übergeordneten Maßstabs des Landschaftsprogrammes sind jedoch keine abschließenden Aussagen möglich.

Die Inhalte des Landschaftsplanes sind durch die Planungen auf nachfolgender Ebene zu berücksichtigen. Auf die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Schaumburg im nachfolgenden Kapitel wird verwiesen.

3.2.2. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2001/2006, 2025)

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) stellt den zentralen Naturschutzplan in Niedersachsen dar. Er konkretisiert Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der herangezogenen LRP aus dem Jahr 2001/2006 ist derzeit noch verbindlich. Der LRP 2025 wird zeitnah beschlossen. Es werden ergänzend die Inhalte des derzeit noch nicht rechtskräftigen LRP 2025 aufgeführt und kursiv dargestellt.

Hinweis:

Die nachfolgend aufgeführten Aussagen zu den Inhalten des Landschaftsrahmenplans (2001/2006) beziehen sich hinsichtlich der „Suderwiese“ (Teilplan 2) auf einen Zustand vor Umsetzung des Gesamtkonzeptes der Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH und damit der Neugestaltung der Flächen, sodass zum Zeitpunkt der Aussagen eine landwirtschaftliche Nutzung vorlag.

Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans 2025 berücksichtigen lediglich die im nördlichen Anschluss an den Geltungsbereich erfolgte Umsetzung des Regenrückhaltebeckens sowie begleitender Vegetationsbestände, nicht jedoch die vollständige Neugestaltung der Restfläche der „Suderwiese“ gem. dem o.g. Konzept.

Ferner wurde im LRP 2001/2006 eine Aufteilung in Textkarten und Plankarten vorgenommen, die im LRP 2025 nicht mehr besteht. Die Inhalte des LRP 2025 wurden denen des LRP 2001/2006 inhaltlich passend zugeordnet.

Aussagen der Textkarten

Hinweis:

Es werden nur die relevanten Aussagen der Textkarten des LRP 2001/2006 zu den Teilbereichen aufgeführt, auf eine Erläuterung der in den Schutzgutkapiteln der Planunterlagen berücksichtigten Inhalte (Boden, Wasser, Klima Luft, Landschaftsbild) wird verzichtet. Aufgrund des übergeordneten Maßstabs können nur vage Aussagen getroffen werden.

⁸ Ebd., Seite 35



Allgemein

Beide Teilpläne befinden sich innerhalb der *Landschaftseinheit G – Rodenberger Auetal*. Die Flächen sind als *Bereiche mit mittlerer Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen* dargestellt. Es handelt sich um überwiegend *ackerbaulich* genutzte Flächen. Die *Rodenberger Aue* ist hinsichtlich der Gewässerstruktur als überwiegend bedingt naturnah dargestellt. Sie zählt als Hauptgewässer im Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem.

Teilplan 1

Der Bereich ist als *Siedlungsbereich* verzeichnet. Die Flächen weisen ein *mittleres bis geringes Retentionsvermögen* auf.

Teilplan 2

Die „Suderwiese“ wird mit Hinblick auf das Retentionsvermögen der Einzugsgebiete (der *Rodenberger Aue*) als von *hohem Retentionsvermögen* dargestellt. Der nach Süden verlaufende Abschnitt der *Rodenberger Aue* ist als *Fließgewässerabschnitt mit regelmäßig wiederkehrendem Überschwemmungsereignissen* verzeichnet.

Aussagen der Plankarten

Arten und Biotope

Die Fläche im Aufhebungsbereich (Teilplan 1) wird im westlichen Bereich mit von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dargestellt. Der in Richtung der *Rodenberger Aue* liegende östliche Bereich ist mit einer sehr hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz verzeichnet.

Die „Suderwiese“ (Teilplan 2) ist im nordwestlichen Bereich Richtung *Rodenberger Aue* kleinräumig ebenfalls als von sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dargestellt. Der östlichste Bereich der „Suderwiese“ in Richtung der Wohnbebauung enthält keine Darstellung. Großflächig ist jedoch der gesamte Bereich einer geringen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugeordnet.

LRP 2025:

Die Fläche im Aufhebungsbereich (Teilplan 1) wird als Biototyp von sehr geringer Bedeutung dargestellt, besitzt jedoch eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- /Pflanzenartenschutz. Es wird zudem hervorgehoben, dass es sich um einen wertvollen Bereich in Niedersachsen gem. NLWKN handelt.

Die „Suderwiese“ (Teilplan 2) ist ebenfalls großflächig als Biototyp von sehr geringer Bedeutung dargestellt. Die im nördlichen Anschluss an den räumlichen Geltungsbereich befindlichen Bereiche um das RRB einschl. der vorhandenen Vegetationsstrukturen und der Gewässerfläche des RRB sind als Biototypen von mittlerer bis sehr hoher Bedeutung verzeichnet. Die im östlichen Bereich verlaufende Gehölzstruktur, die den räumlichen Geltungsbereich entlangführt, ist als Biototyp von mittlerer Bedeutung hervorgehoben.

Einzelziele

Mit Bezug auf Einzelziele des Naturschutzes liegen für die Flächen im Aufhebungsbereich (Teilplan 1) und der „Suderwiese“ (Teilplan 2) keine Darstellungen vor.

Schutzgebietskonzept

Die Flächen des Aufhebungsbereiches (Teilplan 1) sind im westlichen Teil dargestellt als Bereich, der die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Dieser ist unter *L 58: Rodenberger Aueniederung von der Bussenmühle (LK-Grenze) bis zur B 65* aufgeführt.

Der in Richtung der *Rodenberger Aue* liegende östliche Flächenanteil des Aufhebungsbereichs (Teilplan 1) ist als Bereich dargestellt, der die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt. Dieser ist mit *N 45: Rodenberger Aue (einschließlich Mühlenbach)* beziffert.

Mit Hinblick auf die „Suderwiese“ (Teilplan 2) ist ebenfalls im nordwestlichen Abschnitt Richtung *Rodenberger Aue* ein Bereich dargestellt, der die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt und mit *N 45: Rodenberger Aue (einschließlich Mühlenbach)* beziffert ist.

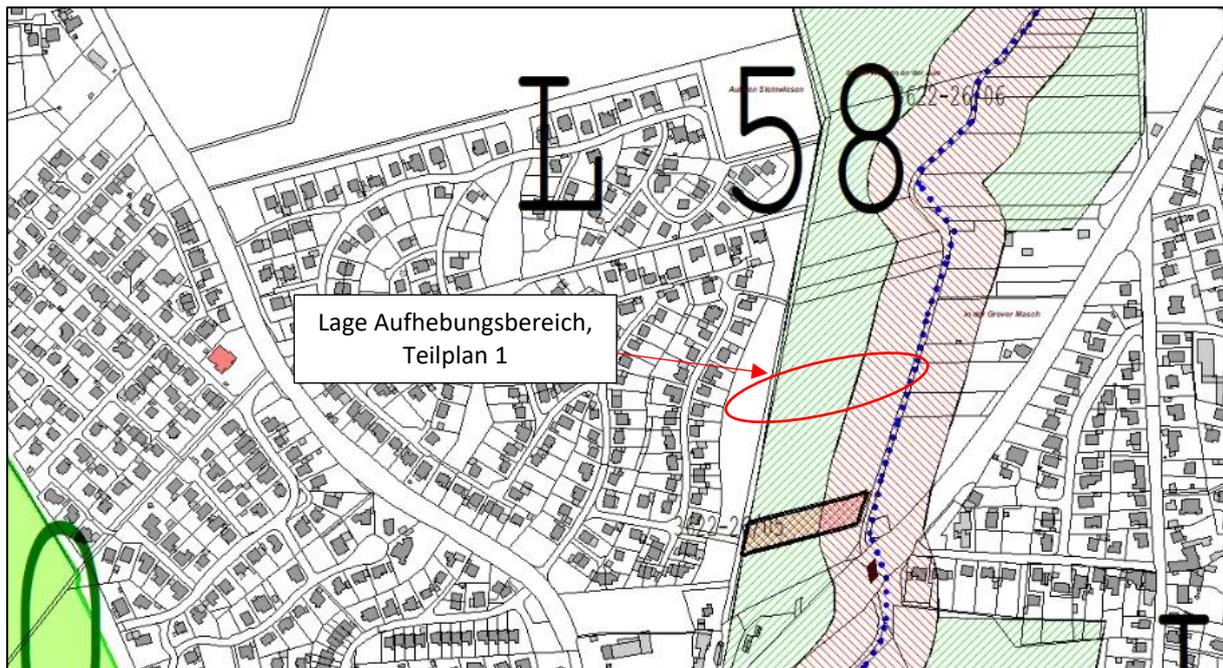


Abbildung 19: Auszug LRP LK SHG, Schutzgebietskonzept, Aufhebungsbereich

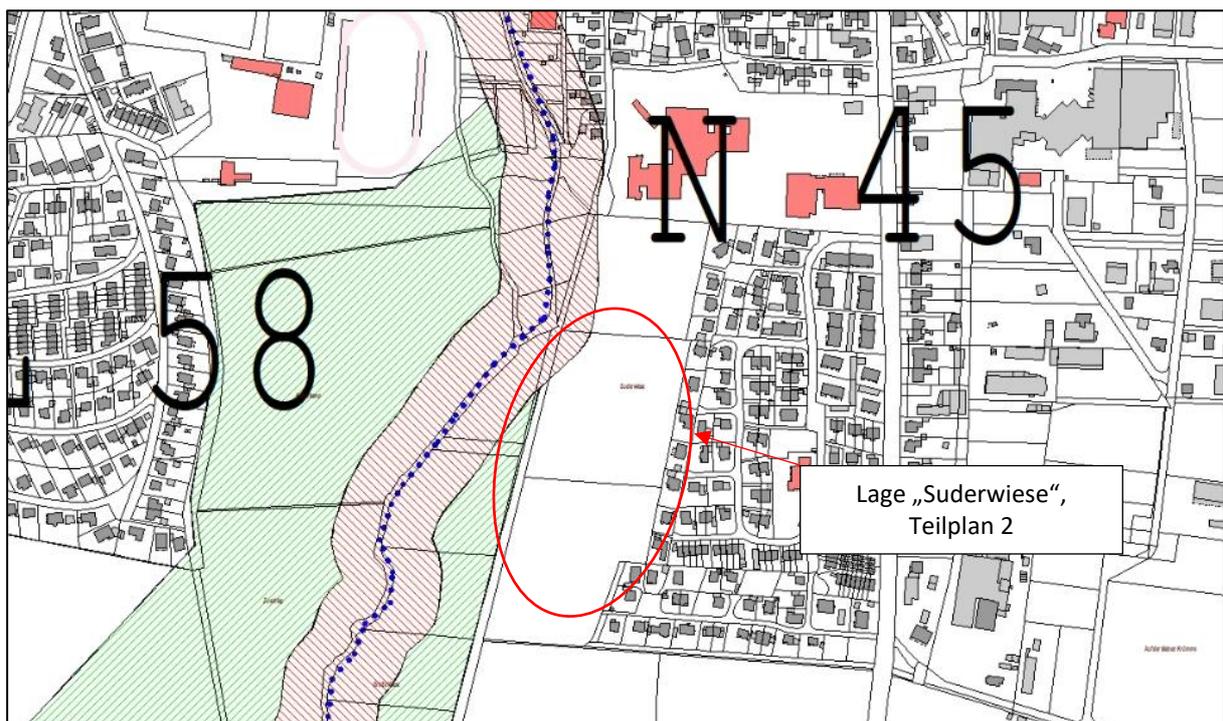


Abbildung 20: Auszug LRP LK SHG, Schutzgebietskonzept, Bereich „Suderwiese“

Zieltypen

Die im Aufhebungsbereich (Teilplan 1) gelegenen Flächen sind im Westen als Zieltyp A1 und im Osten als Zieltyp A verzeichnet. Hier liegen als Ziele des Naturschutzes die *Sicherung von Natur und Landschaft in wertvollen Kernbereichen des Naturschutzes (A)* sowie die *Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten des Zieltyps A (A1)* vor.

Im Bereich der „Suderwiese“ (Teilplan 2) ist in Richtung der *Rodenberger Aue* der Zieltyp A ausgewiesen. Großflächig ist der Zieltyp A1 verzeichnet. Lediglich im nordöstlichen Bereich in Richtung der Siedlungsflächen



ist kleinräumig der Zieltyp D – *Entwicklung sonstiger Gebiete, in denen Natur und Landschaft aufgrund intensiver Nutzung beeinträchtigt sind* – verzeichnet.

Zielkonzept (LRP 2025)

Die Fläche des Teilplans 1 ist mit der Zielkategorie Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete (Zielkategorie 4) und der Ziffer 3.4 versehen. Der Textteil des LRP ergänzt hierzu, dass es sich bei den Bereichen der Zielkategorie 4 um Biotoptypen hoher bis geringer Bedeutung innerhalb von Gebieten mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/ Pflanzenartenschutz, Natura-2000-Gebiete oder NSG handelt. Ferner dienen diese Flächen als Verbindungsflächen mit dem Schwerpunkt der Sicherung und Verbesserung des Biotopverbundes sowie als Aktionsräume der Verantwortungsarten (Schutz der Art aufgrund des Schwerpunkt-vorkommens im Planungsraum). Die Ziffer 3.4 bezieht sich auf die Landschaftseinheit und den Bereich der Rodenberger Aue zwischen Rodenberg und nördlicher Landkreisgrenze.

Für die „Suderwiese“ im Teilplan 2, die östlich an die Rodenberger Aue angrenzt, liegt eine Darstellung der Zielkategorie Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope, sehr hoher bis hoher Bedeutung für Boden, Wasser, Klima / Luft sowie sehr hoher bis mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild (Zielkategorie 3) vor. Diese umfasst u.a. Biotoptypen mit hoher Bedeutung, die nicht in die Kategorie 4 fallen sowie Verbindungsflächen mit dem Schwerpunkt Entwicklung, historische Kulturlandschaftsbereiche, historisch alte Waldstandorte und Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung.

Umsetzung (LRP 2025)

Die Flächen des Teilplans 1 sind bezüglich der Umsetzung des Zielkonzeptes durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft als Flächen mit potenzieller Eignung als Naturschutzgebiet verzeichnet. Zudem sind sie hinsichtlich der Umsetzung des Zielkonzeptes durch Artenhilfsmaßnahmen als Schwerpunktgebiet 13 für den Schwarzstorch dargestellt.

Der Bereich der „Suderwiese“ (Teilplan 2) ist als Fläche mit potenzieller Eignung zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Fazit

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans stehen den Inhalten der 6. Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegen. Die Aufhebung der Fläche im Teilplan 1 und deren planungsrechtliche Rückführung zu einer landwirtschaftlichen Nutzung, die aufgrund der fehlenden Umsetzung dauerhaft weiterhin bestanden hat, erzeugt keinen erheblichen Eingriff. Die Aussagen stellen für diesen Bereich weiterhin fest, dass eine Verbesserung des Gebietes vorzusehen ist.

Auch für die Fläche im Teilplan 2 („Suderwiese“) erzeugen die Festsetzungen der 6. Änderung keinen Konflikt. Die Fläche wurde zuvor in Teilen auf Grundlage anderer Bebauungspläne aus der Nutzung genommen, basierend auf dem Entwicklungskonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* umgestaltet und im Rahmen der 6. Änderung als Kompensationsflächenpool gesichert. Die Aussagen des LRP können somit berücksichtigt und verfolgt werden.

3.2.3. Landschaftsplan / Grünordnungsplan

Ein aktueller Landschaftsplan liegt für die Stadt Rodenberg bzw. den Planbereich der in Rede stehenden 6. Änderung nicht vor.

Ein aktueller Grünordnungsplan für die Stadt Rodenberg liegt ebenfalls nicht vor. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ wurde 1995 von v. *Luckwald*, Hameln, bereits eine grobe Beplanung der „Suderwiese“ vorgesehen, die anschließend jedoch nicht umgesetzt wurde.

Heute enthält das Konzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* für den Bereich der „Suderwiese“ Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und berücksichtigt die Vorgaben aus übergeordneten Landschaftsplanungen sowie Flächen, die bereits aus Bebauungsplänen dort verortet sind, sodass auch die Planungen von v. *Luckwald* berücksichtigt werden konnten.

3.3. Fachgesetze

Nachfolgend werden die für den Umweltbericht im Rahmen der Planung zu berücksichtigenden Fachgesetze aufgeführt.



3.3.1. Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. Die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) werden in dem vorliegenden Umweltbericht (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) als eigenständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt und demzufolge in der Abwägung (gem. § 1 Abs. 7 BauGB) berücksichtigt.

3.3.2. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Hinweis:

Die Belange des Immissionsschutzes werden durch die Planung nicht berührt. Es sind durch die Aufhebung der festgesetzten Fläche im Teilplan 1 sowie durch die Festsetzung der Fläche im Teilplan 2 keine Änderungen des Immissionsverhaltens abzuleiten. Auf eine weitere Erläuterung wird vor diesem Hintergrund verzichtet.

3.3.3. Bundesnaturschutzgesetz / Niedersächsisches Naturschutzgesetz

Gem. § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). Ergänzend werden auf Landesebene weitere Inhalte durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) festgelegt.

Die Vorgaben der Naturschutzgesetze werden im Rahmen der Planung durch Erarbeitung des Umweltberichtes einschl. Abarbeitung der Eingriffsregelung berücksichtigt.

3.3.4. Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz, BWaldG) / Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Hinweis:

Von der Planung sind keine Waldflächen gem. BWaldG oder NWaldLG betroffen. Auf eine Erläuterung wird vor diesem Hintergrund verzichtet.

3.3.5. Bundesbodenschutzgesetz / Niedersächsisches Bodenschutzgesetz

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. Es soll gem. § 1 BBodSchG nachhaltig die Funktionen des Bodens sichern bzw. wiederherstellen. Daher gilt es schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Ergänzt wird das BBodSchG durch die Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie auf Landesebene durch das Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG).

Eine Berücksichtigung der v.g. Punkte zum Bodenschutz sowie eine Betrachtung zu Altlasten und Kampfmitteln und die Auswirkungen der in Rede stehenden Planung auf das Schutzgut Boden erfolgt im Rahmen der Schutzgutbetrachtung im Umweltbericht sowie im Rahmen der Betrachtung entsprechender Punkte in der städtebaulichen Begründung (Teil I) zum Bebauungsplan.



3.3.6. Wasserhaushaltsgesetz / Niedersächsisches Wassergesetz

Das WHG enthält Bestimmungen über den Schutz und die Nutzung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Des Weiteren sind Vorschriften über den Ausbau von Gewässern und die wasserwirtschaftliche Planung sowie den Hochwasserschutz darin enthalten. Gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Zweck des Gesetzes, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) führt ergänzende Bestimmungen zum WHG auf und bezieht sich auf die gem. § 2 WHG genannten oberirdischen Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser.

Die Flächen der verordneten Überschwemmungsgebiete der *Rodenberger Aue* reichen an den räumlichen Geltungsbereich des Aufhebungsbereiches (Teilplan 1) heran und im Bereich der „Sudewiese“ (Teilplan 2) in die Flächen hinein. Sie werden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung berücksichtigt und dadurch in die Planung einbezogen.

Aufgrund der plangegebenen Inhalte sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser (einschl. Grundwasserneubildungsrate) und die Niederschlagswasserversickerung abzuleiten.

Im Bereich der Teilpläne sind keine weiteren und zu berücksichtigenden Wasserschutzgebiete vorhanden. Da es sich hierbei um Kompensationsflächen (Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) handelt, die sich i.d.R. positiv auf den Wasserhaushalt und das Retentionsvermögen auswirken, wird auf eine weitere Erläuterung verzichtet.

3.3.7. Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

Die Gesetzgebungskompetenz für den Denkmalschutz liegt aufgrund der Kulturhoheit der Länder auf der Ebene der Länder und wird hier durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geregelt.

Gemäß § 1 NDSchG sind Kulturdenkmale zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Aufgabe der Länder ist gem. § 2 NDSchG in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

Die Belange des Denkmalschutzes werden im Rahmen des Umweltberichtes und der darin enthaltenen Schutzgutbetrachtung sowie der Begründung und den Hinweisen zu dem in Rede stehenden Bebauungsplan berücksichtigt. Aufgrund der plangegebenen Inhalte sind keine erheblichen Auswirkungen auf Belange des Denkmalschutzes abzuleiten, da es sich um die Aufhebung bzw. Festsetzung von Kompensationsflächen (Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) handelt.

3.3.8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat den Zweck, die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig zu erkennen und ihre Ergebnisse bei der Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens zu berücksichtigen.

Gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde auf Grundlage des Antrags festzustellen, ob eine UVP-Pflicht für das in Rede stehende Vorhaben vorliegt.

Eine UVP wird bei Erfordernis in dem Verfahren durchgeführt, das die abschließende Entscheidung über die Zulassung des jeweiligen Vorhabens zum Ziel hat. In der Anlage 5 zum UVPG wird unter Nr. 1.8 auf das Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen. Es gelten daher Vorhaben als SUP-pflichtig (Strategische Umweltprüfung), die als Bauleitplanungen gem. §§ 6 und 10 BauGB (Genehmigung eines Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans) betrachtet werden.

Eine Berücksichtigung der Umweltbelange (gem. UVPG) erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2 a Abs. 2 BauGB. Dieser stellt einen eigenständigen Teil der Begründung dar. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichtes sind der Anlage 1 des BauGB zu entnehmen.

Die im Rahmen einer Bauleitplanung erforderlichen Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die



Im Teilplan 2, dem im Rahmen der 6. Änderung festgesetzten Kompensationsflächenpool „Suderwiese“, ist die Verordnung anzuwenden. Durch die Festsetzung im Rahmen der 6. Änderung sind jedoch keine Eingriffe in den Baum- und Heckenbestand vorgesehen. Die Abgrenzung ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

3.5. Schutzgebiete gem. BNatSchG / NNatSchG

Die Flächen der räumlichen Geltungsbereiche der Teilpläne 1 und 2 betreffen keine Schutzgebiete gem. BNatSchG oder NNatSchG.

Die in der weiteren Umgebung befindlichen Schutzgebiete werden nachfolgend erläutert.

Landschaftsschutzgebiete (gem. § 26 BNatSchG)

Im westlichen Verlauf zum Siedlungsbereich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Alter Rodenberg / Altebusch“ (LSG SHG 00020). Nördlich des Siedlungsbereiches liegt das Landschaftsschutzgebiet „Rehren / Horsten“ (LSG SHG 00018) sowie östlich das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ (LSG SHG 00017).

Eine Beeinträchtigung der Landschaftsschutzgebiete ist durch die Planungen nicht abzuleiten.

Naturparke (gem. § 27 BNatSchG)

Die Planbereiche befinden sich innerhalb des Naturparkes „Weserbergland“ (NP NDS 00010). Eine Beeinträchtigung der Ziele und Aufgaben des Naturparks ist durch die Planung nicht abzuleiten.

3.6. Sonstige wertvolle Bereiche

Der im südlichen und westlichen Verlauf zur „Suderwiese“ liegende Bereich der *Rodenberger Aue* ist als Großvogellebensraum von landesweiter Bedeutung eingestuft. Im weiteren südlichen Verlauf ist ein Abschnitt der *Rodenberger Aue* als wertvoller Bereich für die Fauna (Status offen) verzeichnet. Des Weiteren befinden sich im südwestlichen Verlauf Flächen, die als wertvoller Bereich für Brutvögel (Status offen) dargestellt sind.

Der Bereich der *Rodenberger Aue* um die Aufhebungsfläche (Teilplan 1) ist ebenfalls als Großvogellebensraum von landesweiter Bedeutung dargestellt.

Aufgrund der plangegebenen Inhalte sowie der Entwicklung der „Suderwiese“ gem. dem Konzept der *Ingenieurgesellschaft agwa GmbH* sind keine erheblichen Auswirkungen auf die wertvollen Bereiche durch die Planung ableitbar. Die Aufhebung der Fläche im Teilbereich 1 und damit die Rückführung zu einer möglichen Nutzung wird aufgrund der untergeordneten Flächengröße (1.260 m²) und im Kontext der angrenzenden Flächenbewirtschaftungen als unerheblich eingestuft.

4. Lage und Größe der Plangebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplanes 1 des Bebauungsplanes hat eine Größe von rd. 1.260 m² / 0,13 ha. Er befindet sich im östlichen Anschluss zu dem räumlichen Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ und bezieht sich auf die dort festgesetzte externe Kompensationsfläche, die im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes aufgehoben wird.

Das hierdurch entstehende Defizit soll planungsrechtlich auf die „Suderwiese“ verlegt werden. Der räumliche Geltungsbereich des Teilplanes 2 bezieht sich auf den Bereich der „Suderwiese“, der als Kompensationsflächenpool nach Aufwertung gemäß des Gesamtkonzeptes der *Ingenieurgesellschaft agwa GmbH* zur Verfügung steht. Die Fläche mit einer Größe von 37.186 m² befindet sich im südlichen Siedlungsbereich, westlich der Wohnbebauung am *Johann-Sebastian-Bach-Weg* und östlich der *Rodenberger Aue*.



Abbildung 22: Auszug Nds. Umweltkarten, Topo., M 1:12.500 i.O., mit eigenen Ergänzungen

5. Pflege- und Entwicklungskonzept „Suderwiese“

Bereits im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 36 „Am Ackersbach“ wurde durch v. LUCKWALD (1995) eine Gesamtkonzeption für die „Suderwiese“ entworfen. Eine Gesamtübersicht gibt v. LUCKWALD (2017). Demnach stehen im südlicheren Teil der „Suderwiese“ noch Flächen für weitere Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung, die in das durch die *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* erstellte Gesamtkonzept einbezogen wurden.

Durch dieses sollen die bereits durch die Bebauungspläne Nr. 36 „Am Ackersbach“, Nr. 40 „Gutenbergstraße“ und Nr. 47 „Gewerbegebiet Seefeld II“ auf ihr verorteten Kompensationsmaßnahmen sowie die im Norden und Süden durch den Bebauungsplan Nr. 29 C „Suntalstraße West“ festgesetzten Regenrückhaltebecken zusammengefasst und aufgewertet werden. In das Gesamtkonzept wurden auch die Belange des Hochwasserschutzes integriert.

Aufgeführt werden die Regenrückhaltebecken im Entwicklungskonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* nicht, da die Flächen bereits vollständig entwickelt sind und aus ihnen keine Steigerung der Wertpunkte resultiert. Eine Einbeziehung erfolgte durch die Beachtung in den Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.



Zu den Entwicklungszielen des Kompensationsflächenpools⁹ gehören:

- Anlage einer naturnahen Auenlandschaft mit unterschiedlich modellierten Fließrinnen, Flutmulden und feucht-nassen Senken
- Wasserspeisung durch die Krümme sowie die Regenwasserzuläufe von RRB I und RRB II
- Steigerung der Wasserretention in der Fläche
- Förderung einer halboffenen Vegetationsstruktur mit Mähgrünland, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Gebüschinseln und Obstbäumen
- Unterbindung von unbefugtem Besucherverkehr durch Randgräben und Verwallungen mit Strauchhecken
- Bau eines externen Aussichtspunktes mit Blick über die Fläche
- Zugangsmöglichkeit für pädagogische Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten) nach Vereinbarung

Die einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden in dem anliegenden Entwicklungskonzept (vergl. Anlage 1, Kap. 3) im Detail erläutert.

6. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die Schutzgüter in Bezug auf den derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, beschrieben, in Bezug auf die Planung und damit erfolgenden Eingriffe bewertet und die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch Planung hervorgehoben.

6.1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung

Beschreibung

Teilplan 1

Die Fläche des Teilplans 1 bezieht sich auf eine Grünfläche im östlichen Anschluss zu den durch den Ursprungsbebauungsplan entwickelten Siedlungsflächen im nördlichen Bereich von Rodenberg. Die Fläche liegt westlich der *Rodenberger Aue* und ist durch die Bebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“ als externe Kompensationsfläche festgesetzt. Eine Inanspruchnahme durch Freizeitnutzungen erfolgt derzeit nicht. Sie leistet im Kontext der landschaftsbildgebundenen Erholung einen geringfügigen Beitrag zur menschlichen Gesundheit und dem Wohlbefinden.

Teilplan 2

Die Flächen der „Suderwiese“ wurden bereits vor Umsetzung des Gesamtkonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* als Kompensationsflächen beansprucht und standen daher der Nutzung durch den Menschen nicht direkt zur Verfügung. Freizeitnutzungen haben nicht stattgefunden. Die Flächen leisteten im Kontext der landschaftsbildgebundenen Erholung einen Beitrag zur menschlichen Gesundheit und dem Wohlbefinden.

Bewertung

Teilplan 1

Durch die Aufhebung der Festsetzung als Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“ werden die Flächen planungsrechtlich freigegeben und können, wie auch die angrenzenden Flächen, wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Eine erhebliche negative Auswirkung ist hierdurch nicht abzuleiten. Die im Rahmen der Erholung positiven Effekte für die menschliche Gesundheit werden bei einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber der Nutzung als Kompensationsfläche ggf. geringfügig beeinträchtigt.

⁹ Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH: Stadt Rodenberg – Entwicklungskonzept „Suderwiese“ – Antrag auf Baugenehmigung gem. § 63 NBauO i.V. mit wasserrechtlicher Genehmigung gem. § 78 WHG – , Seite 10



Im Gesamtbild der angrenzenden Flächennutzungen ist die Rückführung zu einer Bewirtschaftung zu vernachlässigen.

Teilplan 2

Die Flächen der „Suderwiese“ sind durch die erfolgte Umsetzung des Gesamtkonzeptes bereits als teilweise Gewässerfläche mit Uferandbereichen, Gebüschbeständen sowie einem Aussichtspunkt aufgewertet. Die vormals als landwirtschaftliche Flächen und in Folge der verschiedenen Bauleitplanungen dort festgesetzten externen Kompensationsmaßnahmen verminderten oder aufgegebenen Nutzungen werden durch die Festsetzung der „Suderwiese“ als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und damit der Sicherung der Fläche nicht beeinträchtigt. Viel mehr stellt die „Suderwiese“ mittlerweile eine Aufwertung der Freiräume im Anschluss an den Siedlungsbereich dar und kann zur Umweltbildung beitragen. Sie fördert eine erhöhte Freiraumqualität und trägt zur Erholung und dem menschlichen Wohlbefinden indirekt bei.

Ergebnis

Die Aufhebung der im Teilplan 1 bisher festgesetzten Kompensationsfläche und Rückführung zu einer landwirtschaftlichen Nutzung führt insgesamt zu keinem Verlust der landschaftsbildgebundenen Erholungsnutzung im nördlichen Siedlungsbereich von Rodenberg. Die betroffene Fläche fügt sich in die umgebenden Flächen und ihre Nutzungen ein. Erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht abzuleiten.

Die an den südlichen Siedlungsbereich von Rodenberg angrenzende „Suderwiese“ ist bereits gem. dem Konzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* umgesetzt und aufgewertet. Sie trägt damit zu einer positiven Erfahrung des Freiraumes, zur Erholungsnutzung und zum menschlichen Wohlbefinden bei. Durch die Festsetzung der Fläche kann diese gesichert und vor erheblichen Eingriffen geschützt werden.

Durch die Planungen sind keine negativen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch, die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden abzuleiten.

6.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung

Teilplan 1

Die als Kompensationsfläche zuvor festgesetzte Fläche wurde bisher nicht umgesetzt. Gemäß den Vorgaben des Ursprungsbebauungsplanes wäre die aus der Nutzung genommene Grünfläche aufgrund der geringen Größe als Lebensraum von untergeordneter Bedeutung für Tiere und Pflanzen einzustufen. Die Fläche hätte ggf. für einzelne Tierarten als Trittsteinbiotop dienen können. Ein Ausweichen auf angrenzende Flächen wäre für die betroffenen Tierarten möglich. Die angrenzenden Flächen befinden sich weiterhin in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Mit Bezug auf die biologische Vielfalt hätte die Fläche bei Umsetzung einen geringfügigen positiven Beitrag leisten können.

Teilplan 2

Die Flächen der „Suderwiese“ waren vor Umsetzung des Gesamtkonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* bereits als Kompensationsflächen aus der Nutzung genommen und standen für Tiere und Pflanzen als Habitate zur Verfügung. Nach Umsetzung des Konzeptes haben sich vielfältige neue Lebensräume entwickelt, die durch Wasserflächen, Uferbereiche sowie Gebüschstrukturen geprägt sind. Die Fläche leistet einen positiven Beitrag für die biologische Vielfalt.

Bewertung

Teilplan 1

Da die Fläche im Teilplan 1 nicht realisiert wurde und weiterhin als landwirtschaftliche Fläche in Nutzung stand, wird durch die Aufhebung der Festsetzung des Ursprungsbebauungsplanes faktisch keine Verschlechterung hervorgerufen. Auch wenn die Fläche aus der Nutzung genommen worden wäre, würde sie aufgrund der geringfügigen Größe und der Störeffekte aus den angrenzenden Flächen nur eine untergeordnete Rolle für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einnehmen, sodass ihre Aufhebung insgesamt als geringfügige Beeinträchtigung einzustufen ist.



Bewertung

Teilplan 1

Die im Rahmen der Planung vorgesehene Aufhebung und Rückführung der Kompensationsfläche im Teilplan 1 führt dazu, dass die Fläche, wie auch die angrenzenden Flächen, weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann und die üblichen Bodenbearbeitungsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch die Planung wird kein Eingriff in den Boden vorbereitet, sodass keine erheblichen Eingriffe in den Boden abzuleiten sind, die zu einer Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen einschl. der Archivfunktion führen würden.

Die Flächen werden für eine Nutzung wieder frei gegeben, sodass hinsichtlich des Schutzgutes Fläche eine positive Bilanz zu ziehen ist.

Teilplan 2

Durch die im Rahmen der Planung erfolgende Festsetzung der „Suderwiese“ als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden keine erheblichen Eingriffe in den Boden vorbereitet. Die bereits erfolgte Umgestaltung der Flächen gemäß dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* mit den erforderlichen Eingriffen in das Bodengefüge erfolgte unter Berücksichtigung des Schutzes der Bodenfunktionen, der Archivfunktion und mit Einbeziehung der Hochwasserschutzbelange, sodass keine erheblichen Eingriffe mit negativen Auswirkungen durch die Umsetzung abzuleiten sind.

Bezüglich des Schutzgutes Fläche erfolgt durch die planungsrechtliche Festsetzung nur eine geringfügige Neuinanspruchnahme von Flächen, die jedoch zuvor bereits nur landwirtschaftlich genutzt wurden. Der Flächenverlust für eine alternative Nutzung durch den Menschen ist daher von untergeordneter Bedeutung und gegenüber dem positiven Nutzen für die Umwelt, der durch die Umgestaltung und Einbeziehung in den Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ bewirkt wird, zu vernachlässigen.

Ergebnis

Die planungsrechtliche Aufhebung der Fläche im Teilplan 1 sowie die Festsetzung der Fläche im Teilplan 2 führen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erheblichen Eingriffen in den Boden. Viel mehr wird durch die Festsetzung der Fläche im Teilplan 2 eine Aufwertung unter Berücksichtigung verschiedener Belange hervorgerufen, die durch die Festsetzung gesichert und vor Eingriffen geschützt werden kann. Die im Teilplan 1 erfolgende Aufhebung führt zu keiner Verschlechterung des Status Quo, da die Fläche zuvor nicht umgesetzt wurde.

Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche ist die Rückführung der Fläche im Teilplan 1 als positiv zu bewerten. Der im Teilplan 2 durch Einbeziehung der auf der „Suderwiese“ über die bisherigen Kompensationsflächen des Ursprungsbebauungsplanes hinausgehenden Flächenanteil ist zu vernachlässigen, da diese Flächen bereits zuvor nur landwirtschaftlich genutzt wurden und die Aufwertung bezüglich Natur und Landschaft erheblich positiv zu bewerten ist.

6.4. Schutzgut Wasser

Beschreibung

Teilplan 1

Die Fläche des Teilplans 1 befindet sich im Bereich der hydrogeologischen Einheit *Flussablagerungen, Hang- und Schwemmlagerungen* innerhalb des hydrogeologischen Raumes *Calenberger Vorland* (05113).

Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine wird als *stark variabel* angegeben. Es liegt ein *Porengrundwasserleiter* als Grundwasserleitertyp der oberflächennahen Gesteine vor. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist als *mittel* verzeichnet.

Die Grundwasserstufe ist für die westlichen Bereich der Fläche als 7 – *grundwasserfern*, mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 20 dm angegeben. Im östlichen Bereich ist diese mit 4 – *tief*, mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 4 – 8 dm verzeichnet. Die Sickerwasserrate (1991-2020) ist für die gesamte Fläche mit einem Wert von > 50 – 100 mm / Jahr angegeben.

Ein Großteil der Aufhebungsfläche im Teilplan 1 befindet sich innerhalb des durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes der *Rodenberger Aue*. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.



Die Rodenberger Aue ist als Gewässer 2. Ordnung verzeichnet.

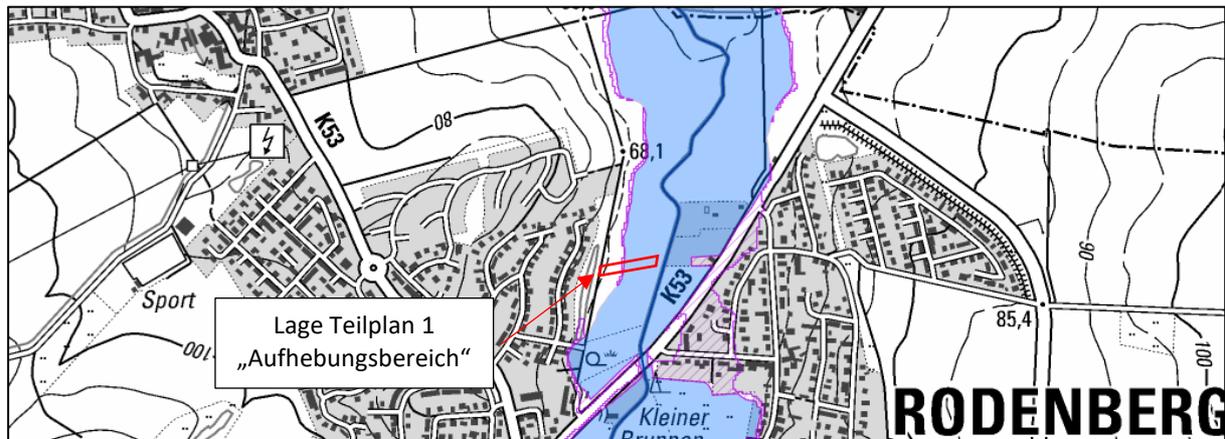


Abbildung 25: Auszug Nds. Umweltkarten, Verordnetes ÜSG und Risikogebiet Teilplan 1

Teilplan 2

Der Bereich des Teilplans 2 befindet sich westlich zu ca. Zweidritteln in der hydrogeologischen Einheit *Flussablagerungen, Hang- und Schwemmlagerungen* innerhalb des hydrogeologischen Raumes *Calenberger Vorland* (05113). Im östlichen Drittel wird die Fläche der hydrogeologischen Einheit *Löss und Sandlöss* des hydrogeologischen Raumes *Calenberger Vorland* zugeordnet.

Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine wird im westlichen Teil als *stark variabel* und im östlichen Drittel als *mittel* angegeben. Für den westlichen Bereich liegt ein *Porengrundwasserleiter* als Grundwasserleitertyp der oberflächennahen Gesteine vor und für den östlichen Bereich ein *Grundwassergeringleiter*. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist insgesamt als *mittel* verzeichnet.

Die Grundwasserstufe ist für die westlichen Zweidritteln der Fläche als 4 – *tief*, mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 4 – 8 dm angegeben. Im östlichen Bereich ist diese mit 5 – *sehr tief*, mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 8 – 16 dm verzeichnet. Die Sickerwasserrate (1991-2020) ist für die gesamte Fläche mit einem Wert von > 100 – 150 mm / Jahr angegeben.

Ein Großteil der Fläche der „Suderwiese“ befindet sich innerhalb des durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes der *Rodenberger Aue*, die als Gewässer 2. Ordnung verzeichnet ist. Im nördlichen und südlichen Anschluss an die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich seit mehreren Jahren zwei Regenrückhaltebecken. Ergänzend wurden im Rahmen der Umgestaltung der Fläche des räumlichen Geltungsbereiches gemäß dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* zwei großflächige Flutmulden angelegt, die in den tieferen Bereichen nahezu dauerhaft wasserführend sind.

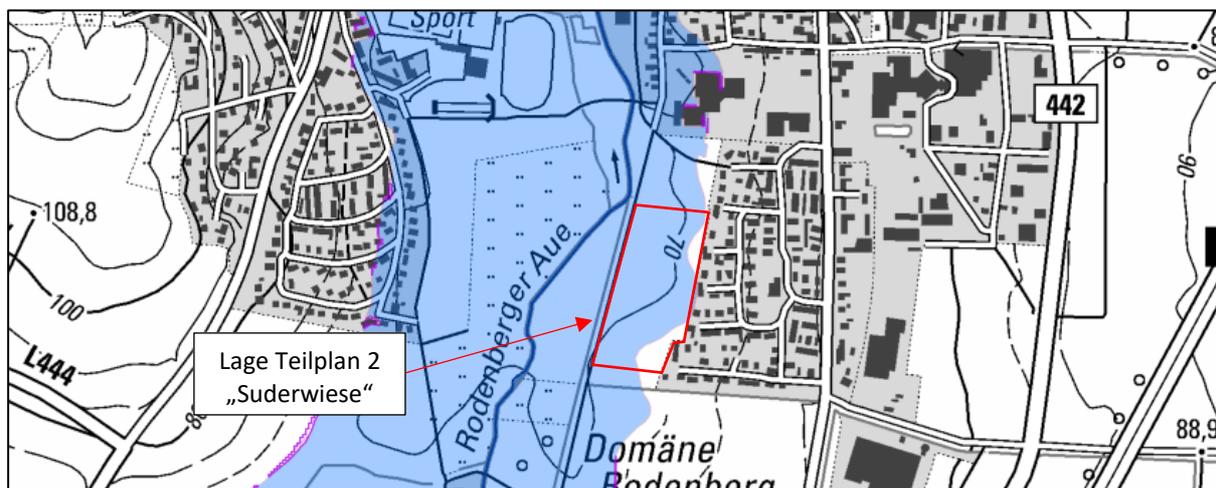


Abbildung 26: Auszug Nds. Umweltkarten, Verordnetes ÜSG und Risikogebiet, Teilplan 2



Bewertung

Teilplan 1

Durch die Aufhebung der Kompensationsflächenfestsetzung für den Teilplan 1 ist keine Änderung der Nutzung abzuleiten. Die Fläche wurde bisher nicht umgesetzt und fortlaufend landwirtschaftlich beansprucht. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist auch durch die zukünftige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche nicht abzuleiten. Auch wenn die Fläche umgesetzt worden wäre, würde die Intensivierung der Flächennutzung zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hinsichtlich u.a. Versickerung und Hochwasserschutz führen.

Teilplan 2

Die Festsetzung der Fläche im Teilplan 2 als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB führt nicht zu einer Änderung des aktuellen Status Quo. Die Fläche wurde gem. dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* bereits unter Berücksichtigung der Hochwasserschutzbelange umgestaltet. Eine Versiegelung wird nicht vorbereitet. Insgesamt sind durch die planungsrechtliche Sicherung der Fläche keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser abzuleiten.

Ergebnis

Durch die Planungen sind keiner erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser abzuleiten, da für beide Flächen keine Versiegelungen zu erwarten sind, die Fläche im Teilplan 1 für eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin beansprucht wird und die Fläche im Teilplan 2 als Kompensationsflächenpool genutzt wird.

6.5. Schutzgüter Klima und Luft

Beschreibung

Teilplan 1

Die Aufhebungsfläche im Teilplan 1 steht als landwirtschaftliche Fläche in Nutzung. Der dort vorhandene Aufwuchs wechselt, je nach Feldfrucht / Ansaat, und trägt daher nur zeitweise zur Verdunstung, Erhöhung der Frischluftproduktion und Abkühlung des Bereiches bei. Die mit dem Ursprungsplan getroffene Festsetzung einer Extensivnutzung der Fläche hätte einen dauerhaften Bewuchs hervorgebracht, der ebenfalls die v.g. Aspekte begünstigt hätte. In ihrer Ausprägung wären diese dauerhafter als die derzeitige Nutzung.

Die Fläche ist lufthygienisch und klimatisch zusammen mit den umliegenden weiteren Wirtschaftsflächen nahe am Siedlungsbereich gelegen und durch diesen beeinflusst. Die auf den Wirtschaftsflächen und aus der östlichen verlaufenden *Rodenberger Aue* sowie den dort vorhandenen, teilweise vegetationsreicheren Flächen entstehende Kaltluft ist für die angrenzenden Siedlungsbereiche förderlich.

Teilplan 2

Die „Suderwiese“ ist lufthygienisch dem Siedlungsgebiet zuzuordnen stellte sich vor Umsetzung des Gesamtkonzeptes bereits als extensiv genutzte Fläche mehrerer Kompensationsmaßnahmen dar, die durch dauerhaften Bewuchs mit entsprechenden Pflegemaßnahmen gekennzeichnet war. Nach ihrer Umgestaltung und der dadurch entstandenen Vielzahl an verschiedenen Bereichen und Biotopen sowie Pflanzmaßnahmen konnte sich die Vegetation entwickeln, sodass heute viele Sträucher, Extensivwiese, Röhrichte und große Wasserflächen vorhanden sind, die zu einer Verdunstung und Abkühlung sowie zur Frischluftproduktion beitragen.

Hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Situation ist das Gebiet als Raum mit nur gering ausgeprägten Luftaustausch (Hangabwinde vom Deister, Kaltluftproduktion und Kaltluftabfluss von den Ackerflächen) einzustufen. Bei Ostwindlagen ist von einer hohen lufthygienischen Belastung aufgrund der verkehrsbedingten Emissionen der Bundesautobahn 2 zu rechnen. Ansonsten ist von einer geringen lufthygienischen Belastung des Gebiets auszugehen.

Bewertung

Teilplan 1

Die Aufhebung der für den Teilplan 1 bisher festgesetzten Kompensationsmaßnahme führt nur zu einer geringfügigen Minderung der Verdunstung und Frischluftproduktion, wenn die Fläche dauerhaft als Ackerfläche genutzt wird. Sollte diese längerfristig ohne Bewuchs und daher als Offenboden verbleiben, stellt die Nutzung



eine lokale Verschlechterung gegenüber der festgesetzten Nutzung und deren positiven Effekten dar. Die Auswirkungen beziehen sich jedoch auf das lokale Mikroklima und sind aufgrund der geringen Flächengröße und der Nutzung der umgebenden Flächen, die sich nicht durch die Planung verändert, von untergeordneter Bedeutung.

Teilplan 2

Die Umsetzung des Gesamtkonzeptes für die „Suderwiese“ ist bereits abgeschlossen. Durch die Festsetzung der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird diese gesichert. Von der Ausweisung eines Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen gehen keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf das Schutzgut aus. Es werden durch die 6. Änderung des in Rede stehenden Bebauungsplanes keine Veränderungen an der Fläche bewirkt, sodass der Status Quo erhalten bleibt. Die Anlage von Flutmulden und Fließrinnen sowie die Anpflanzung von Gehölzen führt zu einer lokalen Temperatursenkung und leistet einen Beitrag zur lokalen Frischluftproduktion und Verdunstung.

Ergebnis

Die Aufhebung der festgesetzten Kompensationsfläche im Teilplan 1 führt planungsrechtlich zu einer lokalen und im Gesamtzusammenhang mit den umgebenden Flächen geringfügigen Verschlechterung des Mikroklimas sowie der Frischluftproduktion.

Die Festsetzung der „Suderwiese“ und damit Sicherung der dort erfolgten Maßnahmen, die einen positiven Beitrag für Klima und Luft leisten, ist positiv zu bewerten.

Vor dem Hintergrund der deutlichen Aufwertung der „Suderwiese“ kann die Aufhebung der Fläche im Teilplan A als von untergeordneter Bedeutung eingestuft werden. Die auf einer Fläche von 1.260 m² im Bereich des Teilplan 1 erreichbaren positiven Effekte sind gegenüber der Aufwertung einer identisch großen Fläche auf der „Suderwiese“ geringer zu bewerten. Auf der „Suderwiese“ sind insbesondere aufgrund der insgesamt erfolgten Aufwertung die möglichen erreichbaren Effekte als deutlich effektiver zu bewerten, da die Flächenränder und Beeinträchtigungen durch Störeffekte ein geringeres Ausmaß erreichen können.

6.6. Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild

Beschreibung

Teilplan 1

Die Fläche des Teilplans 1 ist umgeben von landwirtschaftlichen Nutzungen, die hier als prägend anzusehen sind. Die westlich des Teilplans 1 liegenden Siedlungsflächen beeinträchtigen das Landschaftserleben. Die östlich verlaufende *Rodenberger Aue* ist von Gehölzen gesäumt, die auch im südlichen Verlauf den Übergang aus der freien Landschaft in den nördlichen Siedlungsbereich Rodenbergs einfassen. Die Fläche steht für eine Freizeitnutzung nicht zur Verfügung, Wegeverbindungen für das Landschaftserleben führen nicht unmittelbar an der Fläche vorbei.

Teilplan 2

Die Flächen der „Suderwiese“ liegen am westlichen Rand des Siedlungsbereiches im Süden Rodenbergs und im Übergang zu den im westlichen Verlauf befindlichen Auenwiesen sowie Gehölzbereichen an der *Rodenberger Aue*. Die ursprünglich vorherrschende Ackernutzung hat im Zusammenhang mit den im südlichen Verlauf befindlichen Landwirtschaftsflächen den Bereich geprägt. Durch die Umgestaltung der „Suderwiese“ gemäß dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* und die umgebenden Gehölze, fügt sich die „Suderwiese“ in den Auenbereich optisch ein. Ein direkter Sichtbezug zu den Landwirtschaftsflächen ist durch die auf der „Suderwiese“ geschaffenen Aufschüttungen und Pflanzmaßnahmen nicht mehr vollständig gegeben. Die Fläche leistet aufgrund ihrer Neugestaltung indirekt einen Beitrag für das Landschaftserleben.

Bewertung

Teilplan 1

Insgesamt ist der Fläche im Teilplan 1 eine geringe Bewertung bzgl. des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens zuzusprechen. Die Fläche spielt für Freizeitnutzungen weder direkt noch indirekt eine Rolle, sondern ist durch umgebende Nutzungen eingefasst. Die Aufhebung der Fläche und Rückführung zu einer



landwirtschaftlichen Nutzung ist für den Menschen hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild nicht relevant.

Teilplan 2

Die Rolle der „Suderwiese“ für das Landschaftserleben hat durch die Neugestaltung zugenommen. Mit der Anpflanzung von Gehölzen, der Anlage von Flutmulden und Fließbrinnen, werden Elemente in die Natur und das Landschaftsbild eingebracht, die die Vielfalt und visuelle Erlebbarkeit des Raumes bereichern.

Durch die Festsetzung als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und damit der Sicherung der Fläche bleibt die „Suderwiese“ für den Menschen und in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild erhalten.

Ergebnis

Hinsichtlich der Schutzgüter ist die Aufhebung der Fläche im Teilplan 1 nicht von Relevanz, da sich die Fläche auch weiterhin in den vorhandenen Landschaftsbereich einfügen wird.

Dahingegen kommt der „Suderwiese“ eine hohe Bedeutung zu, die durch ihre Festsetzung und Erhaltung gesichert werden kann. Die Nutzung als Kompensationsflächenpool steht nicht im Konflikt mit den anderen möglichen Nutzungen für den Menschen, da durch sie keine Änderungen des Status Quo hervorgerufen werden. Ihre naturschutzfachliche Aufwertung führt zu einer Aufwertung des erlebbaren Landschaftsbildes.

6.7. Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Teilplan 1

Die Fläche im Aufhebungsbereich bezieht sich auf einen landwirtschaftlichen genutzten Bereich, der östlich an Siedlungsflächen angrenzt. Es sind für den Aufhebungsbereich sowie die Siedlungsflächen keine Kultur- und Sachgüter bekannt, die durch die derzeitige Nutzung beeinträchtigt werden.

Teilplan 2

Die Flächen der „Suderwiese“ standen bereits langfristig als Landwirtschaftsflächen in Nutzung und wurden gemäß dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* umgestaltet. Kultur- und Sachgüter, die in diesem Bereich zu beachten wären, sind nicht bekannt geworden. Auch auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Auewiesen und Gehölzbereichen an der *Rodenberger Aue* sowie dem östlich anschließenden Siedlungsbereich sind keine zu berücksichtigenden Kultur- und Sachgüter bekannt.

Bewertung

Teilplan 1

Durch die Aufhebung der Fläche als Kompensationsfläche und Rückführung zu einer landwirtschaftlichen Nutzung sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Teilplan 2

Durch die Festsetzung der „Suderwiese“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und deren Nutzung als Kompensationsflächenpool sind keine Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten, da die Flächen in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleiben und keine Eingriffe außer der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zulässig sind.

Ergebnis

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ist für die Flächen der Teilbereiche 1 und 2 nicht abzuleiten. Es sind keine Kultur- und Sachgüter in den Planbereichen sowie auf den angrenzenden Flächen bekannt.

6.8. Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander und beeinflussen sich in unterschiedlichem Maß. Die Auswirkungen der Bauleitplanung (hier: Aufhebung der Fläche im Teilplan 1 und Festsetzung der Fläche im Teilplan 2, beide Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) betreffen auch dieses Wirkungsgefüge. Zu unterscheiden sind im Wesentlichen die folgenden Kategorien von Wechselwirkungen:



- Wirkungsketten: z. B. Anreicherung von Schadstoffen über die Nahrungskette oder Schadstofftransport über mehrere Schutzgüter (Luft → Boden → Wasser)
- Kombinationswirkungen: synergistische Wirkungen versch. Wirkfaktoren auf ein Schutzgut
- Vernetzte Wirkungsbeziehungen: Belastung eines Schutzguts über mehrere Wirkungsketten
- Verlagerung von Belastungen: Verlagerung der Umweltbelastung auf ein anderes Schutzgut
- Mehrfachbelastung: Belastung eines Schutzguts durch mehrere verschiedene Wirkungen.

Über die bereits für die Schutzgüter genannten Wirkungen hinaus ergeben sich zurzeit keine weiteren erkennbaren komplexen Wechselwirkungen.

7. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands werden die bei Durchführung der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen, die in den vorausgegangenen Schutzgutbeschreibungen bereits erläutert wurden, noch einmal zusammengefasst. Die Betrachtung der Null-Variante, bei Nicht-Durchführung, berücksichtigt auch die potenzielle Entwicklung der Fläche, ohne Eingreifen des Menschen im weiteren zeitlichen Verlauf.

7.1. Bei Durchführung der Planung

Die im Rahmen der Schutzgutbeschreibung ermittelten möglichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung und ihre Erheblichkeit werden nachfolgend noch einmal textlich zusammengefasst.

Teilplan 1 – Aufhebungsbereich

Hinweis:

Die Fläche wurde nicht umgesetzt, d.h. nicht aus der Nutzung genommen, sodass nachfolgend nur die Auswirkungen zusammengefasst aufgeführt werden, die bei einer Umsetzung abzuleiten wären.

Faktisch besteht kein Verlust.

Schutzgut Mensch:

- Kein Verlust der Erholungswirkung
- Keine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt:

- Aufhebung der Fläche aufgrund der geringen Größe von untergeordneter Bedeutung für Tiere und Pflanzen, ein Ausweichen auf angrenzende Flächen wäre für Tiere und Pflanzen möglich gewesen
- Nur geringfügige Relevanz für die biologische Vielfalt, aufgrund geringer Größe und Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzungen

Schutzgüter Boden und Fläche:

- Auf die Aufhebung der Fläche folgt eine Rückführung zur landwirtschaftlichen Nutzung mit den damit verbundenen üblichen Bodenbearbeitungsmaßnahmen
- Negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen und die Archivfunktion sind in diesem Rahmen nicht abzuleiten

Schutzgut Wasser:

- Keine Auswirkungen auf u.a. Versickerungsfähigkeit oder Hochwasserschutz, da keine Versiegelung zu erwarten

Schutzgüter Klima und Luft:

- Geringfügige Verschlechterung bzgl. u.a. Verdunstung und Frischluftproduktion bei nicht dauerhaft vorhandener Vegetationsdecke
- Keine erheblichen Auswirkungen auf lokales Klima



Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild:

- Keine Auswirkungen, Fläche fügt sich weiterhin in das Landschaftsbild ein

Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

- Keine Kenntnis über Kultur- und Sachgüter, daher keine Auswirkungen zu erwarten

Teilplan 2 – Kompensationsflächenpool „Suderwiese“

Hinweis:

Die Fläche wurde bereits gem. dem Gesamtkonzept der Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH umgestaltet und naturschutzfachlich aufgewertet. Durch die Festsetzung als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird dieser Zustand erhalten.

Die Aussagen betrachten daher den aktuellen Ist-Zustand hinsichtlich der Festsetzung im Rahmen der 6. Änderung.

Schutzgut Mensch

- Fläche trägt zur Erholungsnutzung und dem Freiraumerleben sowie zur Umweltbildung bei
- Sicherung durch Festsetzung, keine Veränderungen abzuleiten

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Vielfältige Lebensraumstrukturen durch Umgestaltung der Fläche
- Positive Gesamtentwicklung durch Festsetzung bei Beachtung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen auch zukünftig zu erwarten

Schutzgüter Boden und Fläche

- Umgestaltung der Fläche führte zu Veränderungen des Bodengefüges
- Durch Festsetzung und Sicherung keine weiteren Eingriffe in den Boden abzuleiten

Schutzgut Wasser

- Durch Umgestaltung Beachtung der Hochwasserschutzbelange
- Sicherung der Wasserlebensräume (Flutmulden sowie Wasserläufe)
- Bei Beachtung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen auch zukünftig Beitrag zum Hochwasserschutz

Schutzgüter Klima und Luft

- Vorhandene Vegetation und Wasserflächen leisten einen lokalen Beitrag zur Frischluftproduktion, Verdunstung und Temperatursenkung

Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild

- Positives Landschaftserleben der umgestalteten Fläche wird durch Festsetzung gesichert

Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

- Keine Kenntnis über Kultur- und Sachgüter, daher keine Auswirkungen zu erwarten

Fazit:

Bei Durchführung der Planung wären für die Fläche im Teilplan 1 nur geringfügige Veränderungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden, Fläche und Wasser abzuleiten, die sich insbesondere durch die Veränderung der Vegetationsdecke durch Intensivierung der Nutzung und daher nur temporären Bewuchs ergeben würden. Die Auswirkungen für den Menschen, Wasser, Landschaft- und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter wären von untergeordneter Ausprägung und daher zu vernachlässigen.

Da die Fläche im Teilplan 1 nicht umgesetzt wurde ergeben sich jedoch faktisch keine Auswirkungen durch die planungsrechtliche Änderung der Flächennutzung.



Die im Teilplan 2 gemäß dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* umgestaltete „Suderwiese“, die als Kompensationsflächenpool durch die Festsetzung als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gesichert wird, erfährt durch die Planung keine Veränderungen. Die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen gewährleisten langfristig einen Erhalt der derzeitigen positiven Effekte für den Menschen (Erholungsnutzung, Umweltbildung etc.), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Habitate / Biotope) und Wasser (insb. Hochwasserschutz, Habitate). Die Schutzgüter Boden und Fläche, Klima und Luft, Landschaft und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter verbleiben unverändert zum derzeitigen Zustand. Negative Auswirkungen sind durch die Sicherung des Kompensationsflächenpools bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

7.2. Bei Nicht-Durchführung der Planung

Teilplan 1 – Aufhebungsbereich

Hinweis:

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung stünde weiterhin die Umsetzung der mit dem Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Nutzung für die Fläche an, sodass die landwirtschaftlich genutzte Fläche aus der Nutzung zu nehmen und zu extensivieren wäre.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden bereits im Ursprungsbebauungsplan abgehandelt. Weitere Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu beachten.

Teilplan 2 – Kompensationsflächenpool „Suderwiese“

Hinweis:

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A steht in Zusammenhang mit den Änderungen der Bebauungspläne Nr. 36, Nr. 39, Nr. 40 und Nr. 47.

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung wären weiterhin einzelne Teilflächen in den verschiedenen Bebauungsplänen als externe Kompensationsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt und diesen zugeordnet. Die in den Bebauungsplänen verankerten Flächennutzungen (z.B. Extensivwiese) wären planungsrechtlich zu verfolgen.

*Die „Suderwiese“ wurde jedoch bereits gemäß dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* umgestaltet. Die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen des Gesamtkonzeptes der „Suderwiese“ stehen ohne die vorliegende(n) Änderung(en) damit in Konflikt mit den derzeit gültigen Festsetzungen der Bebauungspläne.*

Fazit:

Bei Nicht-Durchführung der Planung wären in beiden Teilplänen die in den zugehörigen Bebauungsplänen festgesetzten Zustände der Flächen herzustellen. Im Teilbereich 1 wäre die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung aufzugeben. Insbesondere im Teilbereich 2 bestünde ein Konflikt mit dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* für den Kompensationsflächenpool „Suderwiese“, sodass für eine planungsrechtliche Korrektheit die Flächenneugestaltung zu Lasten der Schutzgüter rückgängig gemacht werden müsste.

7.3. Planalternativen

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitigen Planungsmöglichkeiten erläutert.

7.3.1. Standort

6.3.1.1 Alternativer Standort

Ein alternativer Standort stellt sich für die Aufhebung der Flächenfestsetzung im Teilplan 1 sowie für die Festsetzung der Fläche im Teilplan 2 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bereich des Kompensationsflächenpools „Suderwiese“ nicht dar, da die „Suderwiese“ bereits gem. dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* umgestaltet wurde. Eine vollständige Verlegung der auf der „Suderwiese“ durchgeführten Maßnahmen für die Entwicklung eines Kompensationsflächenpools an anderer Stelle im Samtgemeindegebiet würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern.



6.3.1.2 Alternative Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche

Eine alternative Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche ist nicht zielführend. Im Teilbereich 1 wird die identische Fläche planungsrechtlich aufgehoben, die im Rahmen des Ursprungsbebauungsplanes festgesetzt wurde.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Teilplan 2 bezieht sich auf den Bereich der „Suderwiese“ der eine Aufwertung durch das Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* erfahren hat und damit Wertpunkte generierte, die im Rahmen des Kompensationsflächenpools zur Verfügung stehen. Diese Flächen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 29 C „Suntalstraße“, sodass sie durch die vorliegende Planung erstmalig festgesetzt werden. Sie ergänzen damit die im Rahmen v.g. Bebauungsplanes Nr. 29 C festgesetzten Flächen im Norden und Süden der „Suderwiese“, auf denen bereits erfolgreich Regenrückhaltebecken entwickelt wurden. Die Flächen der Regenrückhaltebecken aus dem Bebauungsplan Nr. 29 C wurden in das Pflege- und Unterhaltungskonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* einbezogen, auf ihnen werden jedoch keine weiteren Wertpunkte generiert.

6.3.2 Inhalt

6.3.2.1 Auswahl der Nutzungsart

Die Festsetzung als „Grünfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB wird nur partiell durch die „Suderwiese“ gewährleistet, da sie nicht regulär betreten werden darf, jedoch zur Umweltbildung durch den Aussichtspunkt, Erklärungstafeln etc. beiträgt. Die Kernaspekte einer planungsrechtlichen Grünfläche hinsichtlich ihrer Nutzung als „öffentliche / private Grünfläche, wie Parkanlagen, Naturerfahrungsräume, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe“ oder ähnliche sind nicht gegeben, sodass von einer Festsetzung als Grünfläche abgesehen wird.

Eine alternative Festsetzung der „Suderwiese“ im Teilplan 2 ist daher nicht zielführend. Die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB entspricht ihrem Zweck zur Sicherung von „*Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*“.

8. Eingriffsregelung

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Als Eingriff wird im Sinne des § 14 BNatSchG die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können verstanden. Mit der Berücksichtigung der Eingriffsregelung soll daher eine Verschlechterung des aktuellen Umweltzustandes durch die Planung vermieden werden.

Hinweis:

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden keine Eingriffe vorbereitet. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation sind daher nicht erforderlich. Auf eine Erläuterung wird vor diesem Hintergrund verzichtet.

8.1. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Hinweis:

*Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird verbal-argumentativ erläutert, da eine genaue Übertragung und Verrechnung nach Biotoptypen bereits im Rahmen der Erstellung des Entwicklungskonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* für die „Suderwiese“ erfolgt ist.*



Teilplan 1 – Aufhebungsbereich

Für den Teilplan 1 wurde im Ursprungsbebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“ eine Fläche mit einer Größe von 9 m x 140 m von „Acker“ zu einem „naturreaumtypischen wechselfeuchten Auebereich“ umgewandelt. Es wird in der Begründung zu dem Ursprungsbebauungsplan auf die Aussagen des landschaftsplanerischen Gutachtens zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg Bezug genommen, in welchem die Fläche ebenfalls für Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen wird.

In dem Gutachten zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird erläutert, dass zur Anlegung eines naturnahen Auenbereiches auf einer Ackerfläche an der *Rodenberger Aue* standorttypische Gehölze, wie Weiden und Erlen, in Gewässernähe angepflanzt werden sollten sowie die übrige Fläche zu 40 % mit heimischen Gehölzen bepflanzt und als extensives Grünland bewirtschaftet werden sollte. Weiterhin sollten 10 % der Fläche als Mulden ausgebildet werden.

Eine konkrete Angabe zu Wertpunkten erfolgt hier nicht.

In dem Entwicklungskonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* zur Aufwertung der Fläche der „Suderwiese“ im Teilplan 2 wird bzgl. des Bebauungsplanes Nr. 35 A eine Wertermittlung berücksichtigt.

Ergänzend zu den Informationen aus dem Ursprungsbebauungsplan wird gefolgert: „*Nach den Beschreibungen sind die angestrebten Zielbiotope den Typen Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand [HPS], Mesophiles Gebüsch [BM] und Sonstiges mesophiles Grünland [GMS] zuzuordnen, die laut NST (2013) mit dem Wertfaktor III versehen sind. Für die Mulden, die auf je 10% der Fläche angelegt werden sollten, wird – analog zu den Flutmulden im aktuellen Planzustand der Suderwiese – der höhere Wertfaktor III-IV angesetzt, weil sich dort feuchtere Gras- und Staudenfluren ansiedeln können.*“¹⁰

Die Bilanzierung berechnet sich wie folgt:

Tab. 5.3: Ermittlung der Werteinheiten für den Externausgleich der B-Pläne 35A und 39

B-Plan Nr.	Ursprüngliche Fläche Externausgleich (m ²)	Verteilt auf Gehölze/Grünland (90%) und Mulden (10%)	* Aufwertungsfaktor	Werteinheiten
35A	1.260	1.134 (90%)	2	2.268
		126 (10%)	2,5	315
39	6.214	5.593 (90%)	2	11.186
		621 (10)	2,5	1.553
Gesamt:				15.322

Tabelle 4: Ermittlung der Werteinheiten für den Externausgleich der B-Pläne 35A und 39¹¹

Für den Bebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“ ergibt dies einen Wert von 2.583 Werteinheiten, die auf der externen Kompensationsfläche des Ursprungsbebauungsplanes bei dessen Umsetzung bestehen müssten, welche durch die Aufhebung der Fläche anderweitig auszugleichen sind.

Der Ausgleich erfolgt durch die Abrechnung der v.g. Werteinheiten aus dem Kompensationsflächenpool der „Suderwiese“. Ein weiteres Defizit besteht nicht.

¹⁰ Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH: Stadt Rodenberg – Entwicklungskonzept „Suderwiese“ – Antrag auf Baugenehmigung gem. § 63 NBauO i.V. mit wasserrechtlicher Genehmigung gem. § 78 WHG – , Seite 19

¹¹ Ebd., Seite 20



Teilplan 2 – Kompensationsflächenpool „Suderwiese“

Hinweis:

Für die Berechnung der Aufwertung sowie die Wertpunkteinanspruchnahme der „Suderwiese“ wird auf das Entwicklungskonzept „Suderwiese“ – Antrag auf Baugenehmigung dem. § 63 NBauO i.V. mit wasserrechtlicher Genehmigung gem. § 78 WHG – verwiesen, welches als Anhang der Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ beigefügt ist.

Eine Kurzzusammenfassung ist im Kapitel 5. Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ in der städtebaulichen Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ enthalten.

9. Zusätzliche Angaben

9.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Umweltprüfung wurden die geltenden Regional-, Landschafts- und Flächennutzungsplanungen herangezogen. Ferner wurden die in der Referenzliste / den Quellenangaben im Kapitel 9.5 aufgeführten Unterlagen zur Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter herangezogen.

Die verwendeten Verfahren und Vorgehensweisen entsprechen nach aktuellem Stand der Technik bekannten Vorgaben.

9.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es haben sich keine erheblichen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und der Erarbeitung des Umweltberichtes ergeben.

Ein Großteil der erforderlichen und für die Beurteilung notwendigen Planunterlagen konnten über allgemein zugängliche Online-Portale sowie über Anfragen bei entsprechend zuständigen Stellen bezogen werden.

Die Kernaussagen zu den Kompensationsmaßnahmen, der Einstufung und Bewertung von Biotoptypen sowie zur Aufwertung der „Suderwiese“ sind dem Entwicklungskonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* entnommen.

Fehlende Angaben sind aktuell nicht bekannt. Sollten im weiteren Verfahren fehlende Angaben bekannt werden, werden Hinweis auf diese in die Unterlagen aufgenommen, sollten sie nicht zu beschaffen sein.

Die Beurteilung von Beeinträchtigungen erfolgte basierend auf den vorliegenden Daten; Es sind keine Schwierigkeiten erkennbar.

9.3. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes auftreten können, von den Gemeinden zu überwachen (Monitoring). Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, sodass die Gemeinden in der Lage sind, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei liegt die Bestimmung der für die Überwachung relevanten Auswirkungen im planerischen Ermessen der Gemeinde.

Im Rahmen der Überwachung soll ferner die Durchführung der Festsetzungen des Bebauungsplanes („Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1 a Abs. 3 S. 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1 a Abs. 3 S. 4 BauGB“) geprüft werden.

Hierzu sind die im Umweltbericht gem. Anlage 1 Nr. 3 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB heranzuziehen.

In der vorliegenden Planung wird aufgrund der Inanspruchnahme der Wertpunkte aus dem Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ keine direkte Festsetzung zur Pflege- und Unterhaltung der „Suderwiese“ getroffen. Die in dem Entwicklungskonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* getroffenen Angaben zur Pflege- und Unterhaltung sind dem Konzept zu entnehmen und nicht Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“.



Für die Kontrolle der Umsetzung der dort aufgeführten Maßnahmen ist die Samtgemeinde Rodenberg zuständig.

9.4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der Flächen des Kompensationsflächenpools „Suderwiese“ geschaffen werden. In diesem Zuge wird die Kompensationsfläche des Ursprungsbebauungsplanes östlich des Wohngebietes planungsrechtlich aufgehoben. Das entstehende Kompensationsdefizit wird über die Inanspruchnahme von Wertpunkten aus dem Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ ausgeglichen.

Im räumlichen Geltungsbereich des Teilplanes 1 wird die durch den Ursprungsbebauungsplan festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB planungsrechtlich aufgehoben. Die Fläche mit einer Größe von 1.260 m² wird zu einer landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt.

Auf der „Suderwiese“ wurde gem. dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* (2020/2022) eine Umgestaltung unter Berücksichtigung der Hochwasserschutzbelange durchgeführt. Die dort bereits basierend auf verschiedenen weiteren Bebauungsplänen verorteten Kompensationsflächen wurden gem. dem Entwicklungskonzept naturschutzfachlich aufgewertet. Die dort generierten Wertpunkte stehen im Rahmen des Kompensationsflächenpools zur Verfügung und werden u.a. im Rahmen der in Rede stehenden 6. Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes beansprucht.

Um die Fläche der „Suderwiese“ langfristig zu sichern und vor Eingriffen zu schützen wird diese im Rahmen der 6. Änderung als räumlicher Geltungsbereich im Teilplan 2 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Sie ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg als Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt, sodass dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB gefolgt werden kann. Erhebliche Eingriffe für die Schutzgüter werden durch diese Festsetzung nicht vorbereitet.

Der durch die Aufhebung der Kompensationsfläche im Teilplan 1 auszugleichende Eingriff des Ursprungsbebauungsplanes wird durch die Inanspruchnahme von Wertpunkten aus dem Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ vollständig ausgeglichen. Die Inanspruchnahme der Werteinheiten wird im Zuge der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A über eine textliche Festsetzung gesichert und diesem zugeordnet.

Die Belange des Immissionsschutzes sowie Altlasten und Kampfmittel sind für die in Rede stehende Planung nicht von Relevanz. Die verkehrliche Erschließung bleibt bestehen, sodass die erforderlichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen auf der „Suderwiese“ gem. dem Konzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* fortgeführt werden können. Ein bodenrechtlicher Eingriff wird durch die Planungen nicht hervorgerufen. Für die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter wurden die gängigen Quellen verwendet.

9.5. Referenzliste / Quellenangaben

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

Raumplanung

- o Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)
- o Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg (Überarbeitung 2015)
- o Regionales Entwicklungskonzept 2014-2020 – Region Schaumburger Land (2014)

Landschaftsplanung

- o Niedersächsisches Landschaftsprogramm, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021)
- o Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (2001/2006)

Baum und Heckenschutz

- o Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes des Landkreises Schaumburg (1987)



Schutzgutbeschreibungen

- o Niedersächsische Umweltkarten, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2024)
- o Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS), LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE, UND GEOLOGIE (2024))

Sonstige Quellen

- o INGENIEURGEMEINSCHAFT AGWA GMBH (2020): Stadt Rodenberg, Entwicklungskonzept „Suderwiese“ – Antrag auf Baugenehmigung gem. § 63 NBauO i.V. mit wasserrechtlicher Genehmigung gem. § 78 WHG –. Hannover, Juni 2020.
- o INGENIEURGEMEINSCHAFT AGWA GMBH (2022): Stadt Rodenberg, Entwicklungskonzept „Suderwiese“ – Pflege- und Unterhaltungsplan für die Jahre 2022 bis 2026 – . Hannover, Februar 2022.



Anlagen:

- Anlage 1: INGENIEURGEMEINSCHAFT AGWA GMBH (2020): Stadt Rodenberg, Entwicklungskonzept „Sudewiese“ – Antrag auf Baugenehmigung gem. § 63 NBauO i.V. mit wasserrechtlicher Genehmigung gem. § 78 WHG – Hannover, Juni 2020.
- Anlage 2: INGENIEURGEMEINSCHAFT AGWA GMBH (2022): Stadt Rodenberg, Entwicklungskonzept „Sudewiese“ – Pflege- und Unterhaltungsplan für die Jahre 2022 bis 2026 – . Hannover, Februar 2022.



Anlage 1

„Stadt Rodenberg, Entwicklungskonzept „Suderwiese“

– Antrag auf Baugenehmigung gem. § 63 NBauO i.V. mit wasserrechtlicher Genehmigung gem. § 78 WHG –“

INGENIEURGEMEINSCHAFT AGWA GMBH (2020):



Anlage 2

**„Stadt Rodenberg, Entwicklungskonzept „Suderwiese“
– Pflege- und Unterhaltungsplan für die Jahre 2022 bis 2026 –“**

INGENIEURGEMEINSCHAFT AGWA GMBH (2022):